



R - PRINCIP MOST, s. r. o.
Slatinická 2571, 434 01 Most

Entwicklung der Bergbauverwaltung in der ČR und Genehmigungsprozesse für Bergbautätigkeit in der ČR



Europäische Union. Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung.
Evropská unie. Evropský fond pro
regionální rozvoj.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
Interreg V A / 2014 – 2020

**Finanziert aus dem Projekt BERGBAU/HORNICTVÍ SN-CZ,
100480075, Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen –
Tschechische Republik
2014-2020**

September 2021

*Eingearbeitete Anmerkungen der Tschechischen Montanbehörde in Prag
vom 13. 8. 2021 Zn. SBS 26438/2021*

Inhalt

1. Vorwort	3
1.1. Identifikationsangaben	3
1.2. Vertragsgegenstand.....	3
1.3. Erklärungen des Auftragnehmers.....	4
2. Grundlegende Begriffe und Fachterminologie	5
3. Nichterneuerbare Rohstoffe in der Region Ústí	9
3.1. Gegenwärtige abgebaute, Nichterze-Rohstoffe.....	9
3.2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgebaute Rohstoffe für Baustoffe	15
3.3. Derzeit abgebaute Energierohstoffe	19
3.4. In der Vergangenheit abgebaute Nichterze-Rohstoffe, mit Ressourcen und Vorräten.....	20
3.5. In der Vergangenheit abgebaute Erze, mit Ressourcen und Vorräten.....	21
3.6. In der Vergangenheit nicht abgebaute, nichterneuerbare Rohstoffe, mit Ressourcen und Vorräten	25
4. Rechtliche Aspekte des Abbaus vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe.....	26
4.1. Aufsuchen und Erforschen vorbehaltener Lagerstätten	26
4.2. Auswertung der Erforschung vorbehaltener Lagerstätten	26
4.3. Abbau vorbehaltener Lagerstätten	27
5. Rechtliche Aspekte des Abbaus nicht vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe	30
5.1. Aufsuchen und Erforschen nicht vorbehaltener Lagerstätten	30
5.2. Auswertung der Erforschung nicht vorbehaltener Lagerstätten	30
5.3. Abbau nicht vorbehaltener Lagerstätten	30
6. Beseitigung der negativen Folgen der Bergbautätigkeit einschl. der Lösung von vor der Privatisierung der staatlichen Braunkohlebetriebe entstandener Umweltschäden	31
6.1. Milderung der Folgen des Abbaus vorbehaltener Minerale	31
6.2. Milderung der Folgen des Abbaus nicht vorbehaltener Minerale	32
6.3. Schutz des Agrarbodenfonds.....	32
6.4. Schutz von Grundstücken, die zur Erfüllung der Waldfunktion bestimmt sind	33
6.5. Schutz des Oberflächen- und Grundwassers.....	34
6.6. Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt.....	35
6.7. Vor der Privatisierung der staatlichen Braunkohlebetriebe entstandene ökologische Schäden....	35
7. Aktueller Stand der Bergbauaktivitäten und Perspektive des weiteren Abbaus	37
8. Organisation der Montanverwaltung in der Tschechischen Republik.....	41
9. Zusammenfassung.....	42
10. Referenzen.....	43

1. VORWORT

1.1. Identifikationsangaben

Auftraggeber: **Region Ústí nad Labem**
Sitz: Velká Hradební 3118/48, 400 02 Ústí nad Labem, Tschechische Republik
vertreten durch: Ing. Jaroslava Kuzniruková, Bereichsleiter SPRP, Bezirksbehörde der Region

Auftragnehmer: **R-Princip Most s.r.o.**
Sitz: Slatinická 2571, 434 01 Most
IdNr.: 61326216
USt-IdNr.: CZ61326216
Registrierung: Landgericht in Ústí nad Labem, Abteil C, Einlage 7024
Bankverbindung: ČSOB, a.s., Kto. Nr. 715215873/0300
vertreten durch: Mgr. Martin Kabrna, Ph.D., Geschäftsführer
Kontakt: Tel.: +420 724 302 256, rprincip@rprincip.cz

Vertrag Nr.: **21/SML0887/SoD/SPRP**
in Kraft seit: 29. März 2021
Leistungsfrist: bis 30. Juli 2021

1.2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Erarbeitung einer Fachstudie zum Thema: "Entwicklung der Bergbauverwaltung in der ČR und Genehmigungsprozesses für Bergbautätigkeit in der ČR" im Rahmen der Projektumsetzung: Bergbau/Hornictví SN-CZ, 100480075 aus dem Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014-2020. Hauptgliederung der Studie:

- Vorwort
- Grundlegende Begriffe und Fachterminologie
- Nichterneuerbare Rohstoffe in der Region Ústí
- Rechtliche Aspekte des Abbaus vorbehaltener Minerale
- Rechtliche Aspekte des Abbaus nicht vorbehaltener Minerale
- Beseitigung negativer Folgen des Bergbaus einschl. Lösung vor der Privatisierung der staatlichen Braunkohlebetriebe entstandener Umweltschäden
- Aktueller Stand der Bergbauaktivitäten und Perspektive des weiteren Abbaus
- Zusammenfassung
- Referenzen

1.3. Erklärungen des Auftragnehmers

Grundlage für die vorgelegte Studie waren u. a. die Genehmigungsprozesse für den Abbau von Mineralen in der Tschechischen Republik (nachstehend nur „ČR“) betreffende Rechtsvorschriften, und zwar in der zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Studie geltenden Fassung. In Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung des Vertrags und den Anforderungen des Auftraggebers ist allerdings nicht Ziel der Studie, eine kommentierte Auslegung dieser Vorschriften mit genauer Zitierung der einzelnen Bestimmungen zu geben. Die Studie soll eher als grundlegende Übersicht über den legislativen Prozess der Genehmigung des Abbaus von Mineralen in der Tschechischen Republik dienen, die eine primäre Orientierung in den rechtlichen Aspekten dieses Prozesses ermöglichen sollte. Die in der Studie verwendete Wortlaute und Formulierungen gehen zwar von den einschlägigen Rechtsvorschriften aus, es muss sich aber nicht um vollständige und wortgetreue Zitate handeln. Zum einfacheren Textverständnis wurden die Bestimmungen der Rechtsvorschriften oftmals gekürzt bzw. vereinfacht. Die vermeintlich geschlossene Textform einiger Absätze kombiniert oftmals Informationen aus mehreren Rechtsvorschriften, da diese eng zusammenhängen und sich gegenseitig ergänzen.

Der Auftragnehmer weist deshalb darauf hin, dass die vorgelegte Studie, da sie keine erschöpfende Auslegung der betreffenden Rechtsvorschriften darstellt, nicht als verbindliche Grundlage für irgendwelche auf solchen Rechtsvorschriften beruhende Prozessschritte dienen sollte. Es ist stets der vollständige und getreue Wortlaut der Rechtsvorschriften heranzuziehen, und dies in ihrer aktuell geltenden Fassung.

Die in Kapitel 3 angeführten Charakteristiken bedeutender Lagerstätten nichterneuerbarer Rohstoffe in der Region Ústi wurden aus dem Jahrbuch „Surovinové zdroje České republiky. Nerostné suroviny 2020“ (*Rohstoffressourcen der Tschechischen Republik. Nichterneuerbare Rohstoffe*) [2] übernommen, ggf. aus den territorialanalytischen Unterlagen der Region Ústi [1].

In die finale Version der Studie wurden die Anmerkungen eingearbeitet, die der Auftragnehmer mittels des Auftraggebers von PhDr. JUDr. Vítězslav Urbanec, Ph.D., Abteilungsleiter Legislative der Tschechischen Montanbehörde in Prag, mit Schreiben Zn. SBS 26438/2021 vom 13.8.2021 erhalten hat.

Most, September 2021

.....

Mgr. Martin Kabrna, Ph.D., Geschäftsführer

2. GRUNDLEGENDE BEGRIFFE UND FACHTERMINOLOGIE

Die grundlegenden Begriffe sind im Gesetz Nr. 44/1988 Sb., über den Schutz und die Nutzung von Bodenschätzen, (Berggesetz) definiert.

Das Gesetz Nr. 44/1988 Sb. betrachtet als **nichterneuerbare Rohstoffe** feste, flüssige und gasförmige Bestandteile der Erdkruste, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wasser mit Ausnahme mineralisierten Wassers, aus dem industriell vorbehaltene Rohstoffe gewonnen werden können,
- b) natürliche Heilwasser und natürliche Tafelmineralwasser, auch wenn aus ihnen industriell vorbehaltene Rohstoffe gewonnen werden können, außerdem Heilschlämme und sonstige Erzeugnisse aus natürlichen Heilquellen,
- c) Torf,
- d) Schlamm, Sand, Kies und Steine in den Betten von Wasserläufen, sofern sie keine vorbehaltenen Rohstoffe in abbaubarer Menge enthalten,
- e) Kulturschicht des Bodens, die Vegetationsmilieu der Pflanzenwelt ist.

Das Gesetz Nr. 44/1988 Sb. unterteilt nichterneuerbare Rohstoffe weiter in **vorbehaltene** und **nicht vorbehaltene**. Vorbehaltene Rohstoffe sind:

- a) radioaktive Minerale,
- b) alle Arten von Erdöl und brennbarem Erdgas (Kohlenstoffe), alle Arten von Kohle und bituminösem Gestein,
- c) Minerale, aus denen industriell Metalle hergestellt werden können,
- d) Magnesit,
- e) Minerale, aus denen industriell Phosphor, Schwefel und Fluor oder ihre Verbindungen hergestellt werden können,
- f) Steinsalz, Kalium-, Bor-, Brom- und Jodsalze,
- g) Graphit, Baryt, Asbest, Glimmer, Speckstein, Kieselgur, Glas- und Gießereisand, mineralische Farbstoffe, Bentonit,
- h) Minerale, aus denen industriell Elemente seltener Erden und Elemente mit Halbleitereigenschaften hergestellt werden können,
- i) Granit, Granodiorit, Diorit, Gabbro, Diabas, Serpentin, Dolomit und Kalkstein, sofern sie in Blöcken abbaubar und polierbar sind, und Travertin,
- j) technisch nutzbare Kristalle von Mineralien und Edelsteine,
- k) Halloysit, Kaolin, keramische und feuerfeste Tone und Tonsteine, Gips, Anhydrit, Feldspat, Perlit und Zeolith,
- l) Quarz, Quarzit, Kalkstein, Dolomit, Mergel, Basalt, Phonolith, Trachyt, sofern diese Minerale zur chemisch-technologischen Verarbeitung oder zum Schmelzen geeignet sind,
- m) mineralisierte Wasser, aus denen industriell vorbehaltene Minerale gewonnen werden können,
- n) technisch nutzbare Naturgase, sofern sie nicht zu den unter Buchstabe b) genannten Gasen gehören.

Die übrigen nichterneuerbaren Rohstoffe werden als nicht vorbehaltene betrachtet. Im Zweifelsfall, ob es sich um einen vorbehaltenen oder nicht vorbehaltenen Rohstoff handelt, entscheidet das Ministerium für Industrie und Handel in Absprache mit dem Umweltministerium.

Lagerstätte gemäß Gesetz Nr. 44/1988 Sb. ist die natürliche Konzentration von Mineralen, sowie auch der Versatz in einem Bergwerk, eine verlassene Halde, Berghalde oder Absetzbecken, die durch Bergbautätigkeit entstanden und Minerale enthalten. **Lagerstätten vorbehaltener Minerale**,

sog. exklusive Lagerstätten, bilden dann die */bergfreien/* **Bodenschätze**. Diese Bodenschätze auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sind Eigentum der Tschechischen Republik. Laut Gesetz Nr. 44/19889 Sb. sind exklusive Lagerstätten somit Eigentum der Tschechischen Republik, ungeachtet dessen, wer Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sie sich befinden. Dem gegenüber ist die **Lagerstätte eines nicht vorbehaltenen Minerals** */grundeigene Bodenschätze/* Bestandteil des Grundstücks und ihr Eigentümer ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

Wird ein vorbehaltenes Mineral in einer Menge und Güte entdeckt, die berechtigt seine Konzentration voraussetzen lässt, stellt das Umweltministerium ein **Zertifikat der exklusiven Lagerstätte** aus. Das Umweltministerium schickt das Zertifikat der exklusiven Lagerstätte dem Ministerium für Industrie und Handel, dem Bezirksamt, der regionalen Montanbehörde, der Gebietsplanungsbehörde, dem Bauamt und der Organisation, für die die exklusive Lagerstätte aufgesucht oder erkundet wurde.

Weitere wichtige Begriffe sind im Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 61/1988 Sb., über Bergbautätigkeit, Sprengmittel und über die staatliche Montanverwaltung, und im Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 62/1988 Sb., über geologische Arbeiten und über das Tschechische Amt für Geologie, eingegrenzt.

Laut Gesetz Nr. 61/1988 Sb. wird unter **Bergbautätigkeit** verstanden:

- a) Aufsuchen und Erkunden von Lagerstätten vorbehaltener Minerale,
- b) Aufschließung, Vorbereitung und Abbau exklusiver Lagerstätten,
- c) Errichtung, Sicherung und Beseitigung von Bergwerken und Tagebauen,
- d) Aufbereitung und Veredelung von Mineralen im Zusammenhang mit ihrem Abbau,
- e) Errichtung und Betreibung von Halden, Berghalden und Absetzbecken bei den unter Buchstabe a) bis d) angeführten Tätigkeiten,
- f) spezielle Eingriffe in die Erdkruste,
- g) Sicherung und Beseitigung alter Bergwerke,
- h) Grubenwehr,
- i) Grubenvermessungstätigkeit.

Unter **bergbaulich ausgeführten Tätigkeiten** werden laut diesem Gesetz verstanden:

- a) Abbau von Lagerstätten nicht vorbehaltener Minerale, einschl. im Zusammenhang mit ihrem Abbau durchgeführter Aufbereitung und Veredelung, und zu diesem Zweck durchgeführte Suche und Erkundung von Lagerstätten nicht vorbehaltener Minerale,
- b) Sandförderung in Betten von Wasserläufen und Förderung von Kiessand mit schwimmenden Maschinen, einschl. Aufbereitung und Veredelung dieser Rohstoffe im Zusammenhang mit ihrer Förderung, mit Ausnahme der Beseitigung von Ablagerungen bei der Instandhaltung von Wasserläufen,
- c) Arbeiten zur Gewährleistung der Stabilität unterirdischer Bereiche (unterirdische Sanierungsarbeit),
- d) Arbeiten zum Zugänglichmachen von Höhlen und Arbeiten zu ihrer Erhaltung in einem sicheren Zustand,
- e) unter Verwendung von Maschinen und Sprengmitteln ausgeführte Erdarbeiten, sofern an einem Ort mehr als 100 000 m³ Gestein umgesetzt werden, mit Ausnahme der Gebäudegründung,
- f) Bohrungen mit über 30 m Länge für andere Zwecke als die in §§ 2 und 3 angeführten Tätigkeiten,
- g) Sammeln natürlicher Heilwasser und Tafelmineralwasser in unterirdischen Reservoirs,

- h) Arbeiten am Zugänglichmachen alter oder aufgelassener Bergwerke und Arbeiten zu ihrer Erhaltung in einem sicheren Zustand,
- i) Arbeiten, bestehend im Ausheben von Bergwerksgruben und Brunnen, Vortreiben von Stollen und Tunneln sowie in der Schaffung unterirdischer Räume, die größer als 300 m³ Gestein sind.

Laut Gesetz Nr. 62/1988 Sb. wird unter **geologischen Arbeiten** die geologische Erkundung und Erforschung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik verstanden, welche umfasst:

- a) Untersuchung, Auswertung, Dokumentation und Darstellung der Entwicklung und Zusammensetzung des geologischen Aufbaus eines Gebiets und seiner Gesetzmäßigkeiten,
- b) Aufsuchen und erkunden von Rohstofflagerstätten, Überprüfung ihrer Vorräte und erstellen der geologischen Unterlagen für ihre Nutzung und ihren Schutz,
- c) Aufsuchen und erkunden unterirdischer Wasserressourcen einschl. natürlicher Heilwasser, Tafelmineralwasser und Thermalwasser, Überprüfung ihrer nutzbaren Vorräte, Untersuchung negativer Einflüsse auf ihre Güte und Menge, sowie erstellen der geologischen Unterlagen für ihre Nutzung und ihren Schutz,
- d) Ermitteln und überprüfen der ingenieurgeologischen und hydrogeologischen Verhältnisse des Gebietes, insbesondere für die Zwecke der Gebietsplanung, der Dokumentierung und Ausführung von Bauten einschl. der Stabilisierung von Erdbebengebieten,
- e) Ermitteln und überprüfen der geologischen Bedingungen für Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen zur Einlagerung von Gasen, Flüssigkeiten und Abfällen im Gestein und in unterirdischen Räumen, für die industrielle Nutzung der Wärmeenergie der Erdkruste und zur Sicherung und Beseitigung alter Bergwerksanlagen,
- f) Ermitteln und auswerten die Umwelt beeinflussender geologischer Faktoren,
- g) Ermitteln und beseitigen anthropogener Verschmutzungen im Gesteinsumfeld,
- h) Ermitteln und überprüfen der geologischen und hydrogeologischen Bedingungen für Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen für die Lagerung von Kohlendioxid in natürlichen Gesteinsstrukturen.

Die geologische Erforschung umfasst zweckmäßig ausgerichtete geologische Arbeiten, mit denen ein Gebiet in den eine geologischer Erkundung übersteigenden Details untersucht wird. Die geologische Erforschung gliedert sich je nach Zweck der Arbeiten in Lagerstättenforschung, Erforschung für spezielle Eingriffe in die Erdkruste, hydrogeologische und ingenieurgeologische Erforschung und die Erforschung die Umwelt beeinflussender Faktoren.

Die Lagerstättenforschung gliedert sich in die Etappen:

- a) der **Aufsuchung**, die einen Komplex geologischer Arbeiten darstellt, deren Zweck es ist, ein Gebiet aus Sicht des möglichen Auftretens von Bodenschätzen zu bewerten, diese zu finden, den ungefähren Umfang und die Bedeutung der Lagerstätten zu überprüfen, eine Berechnung der aufgefundenen Ressourcen durchzuführen und Interessenskonflikte für die folgende Erforschung einzugrenzen. Die Suche erfolgt auf einem Gebiet, wo bislang keine Lagerstätte des gesuchten Minerals gefunden und erfasst wurde,
- b) der **Erforschung**, die an einer schon bekannten und erfassten Lagerstätte durchgeführt wird, bei der noch kein Abbaugelände festgelegt wurde, und zwar in dem Umfang, der für die Erlangung der Unterlagen zur Erarbeitung der Dokumentation für die Berechnung der untersuchten Ressourcen und für den Nachweis ihrer Nutzbarkeit erforderlich ist, ebenso wie für die Lösung von Interessenskonflikten mit dem erwogenen Abbau der Lagerstätte,

- c) der **Erforschung während des Abbaus**, die im festgelegten Abbaugbiet in dem Umfang und den Details durchgeführt wird, die für eine zweckmäßige Ausbeutung der Lagerstätte notwendig ist.

Aus Sicht der Nutzung von Mineralen als nichterneuerbaren Rohstoffen wird traditionell folgende Einteilung verwendet¹:

- **Erzhaltige Rohstoffe**, aus denen ein oder mehrere Metalle gewonnen werden können
- **Nicht erzhaltige Rohstoffe**, aus denen ein oder mehrere nichtmetallische Elemente oder deren Verbindungen gewonnen werden können, oder die wegen ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften genutzt werden,
 - von den nicht erzhaltigen Rohstoffen werden manchmal separat **Baurohstoffe**, ausgegliedert,
- **Energierohstoffe**, aus denen Energie gewonnen werden kann.

¹ http://geologie.vsb.cz/loziska/loziska/zakladni_pojmy.html

3. NICHTERNEUERBARE ROHSTOFFE IN DER REGION ÚSTÍ

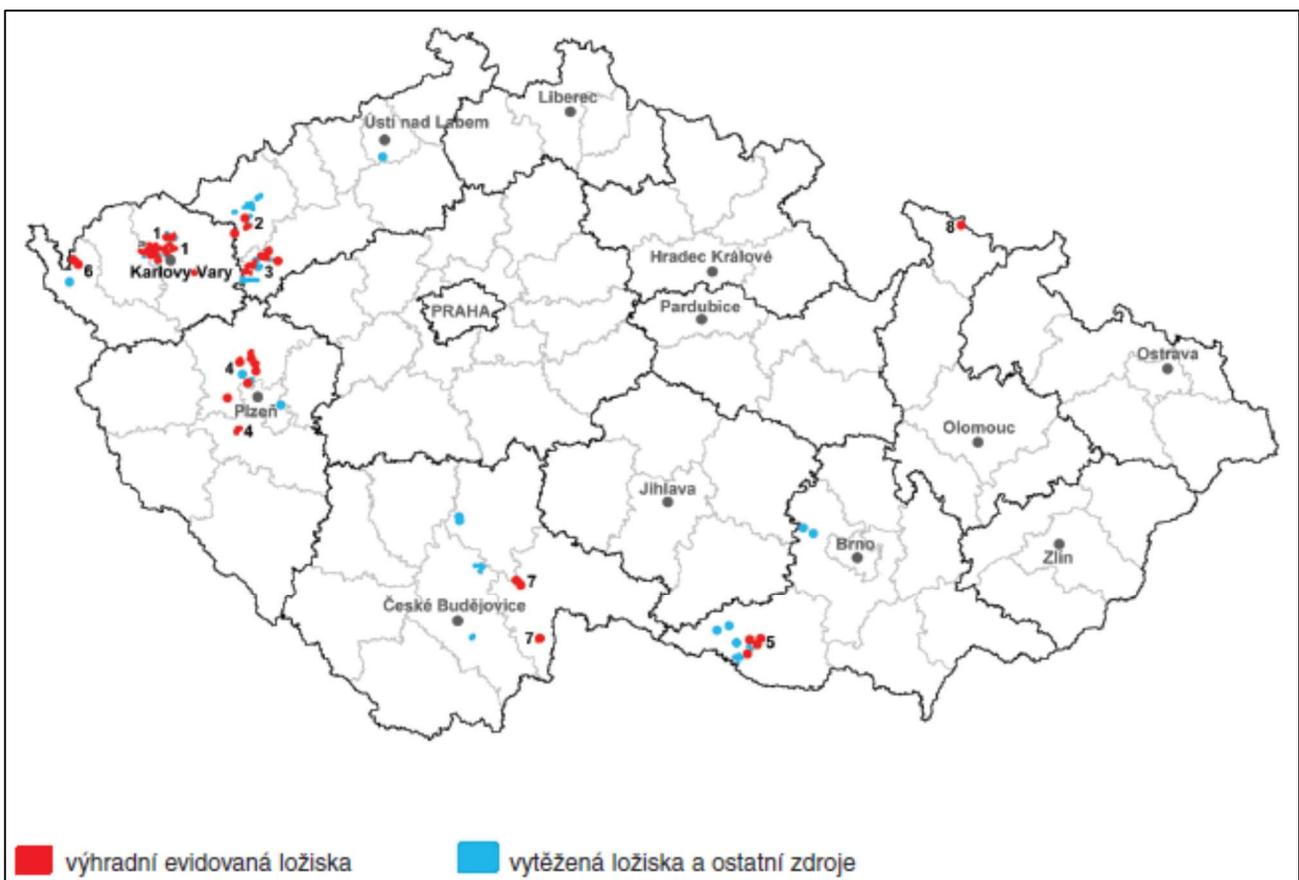
Die Region Ústí verfügt über relativ umfangreiche Ressourcen nichterneuerbarer Rohstoffe. Es handelt sich insbesondere um Braunkohle, Oxyhumolith, Gestein für Bauzwecke und Kiessande, Kaoline und Bentonite, Lagerstätten für die Herstellung von Grob- und Feinsteinzeug, Lagerstätten von Ziegelrohstoffen, Kalk- und Zementrohstoffen und sonstige Nichterze-Rohstoffe. Die Region ist aus Sicht des Abbaus nichterneuerbarer Rohstoffe bedeutendste Region in der ČR. Den größten Anteil hat hier die Braunkohleförderung.

Die nachstehenden Charakteristiken bedeutender Lagerstätten nichterneuerbarer Rohstoffe in der Region Ústí wurden aus dem Jahrbuch „Rohstoffressourcen der Tschechischen Republik. Nichterneuerbare Rohstoffe 2020“ [2], ggf. den territorialanalytischen Unterlagen der Region Ústí [1] übernommen.

3.1. Gegenwärtig abgebaute Nichterze-Rohstoffe

Oxyhumolith

Ein spezifischer, mit der Braunkohlesedimentation verbundener Rohstoff ist das in der chemischen Industrie nutzbare Oxyhumolith. Lagerstätten dieses Rohstoffes befinden sich in der Gegend von Teplice.



■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

Kaolinlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

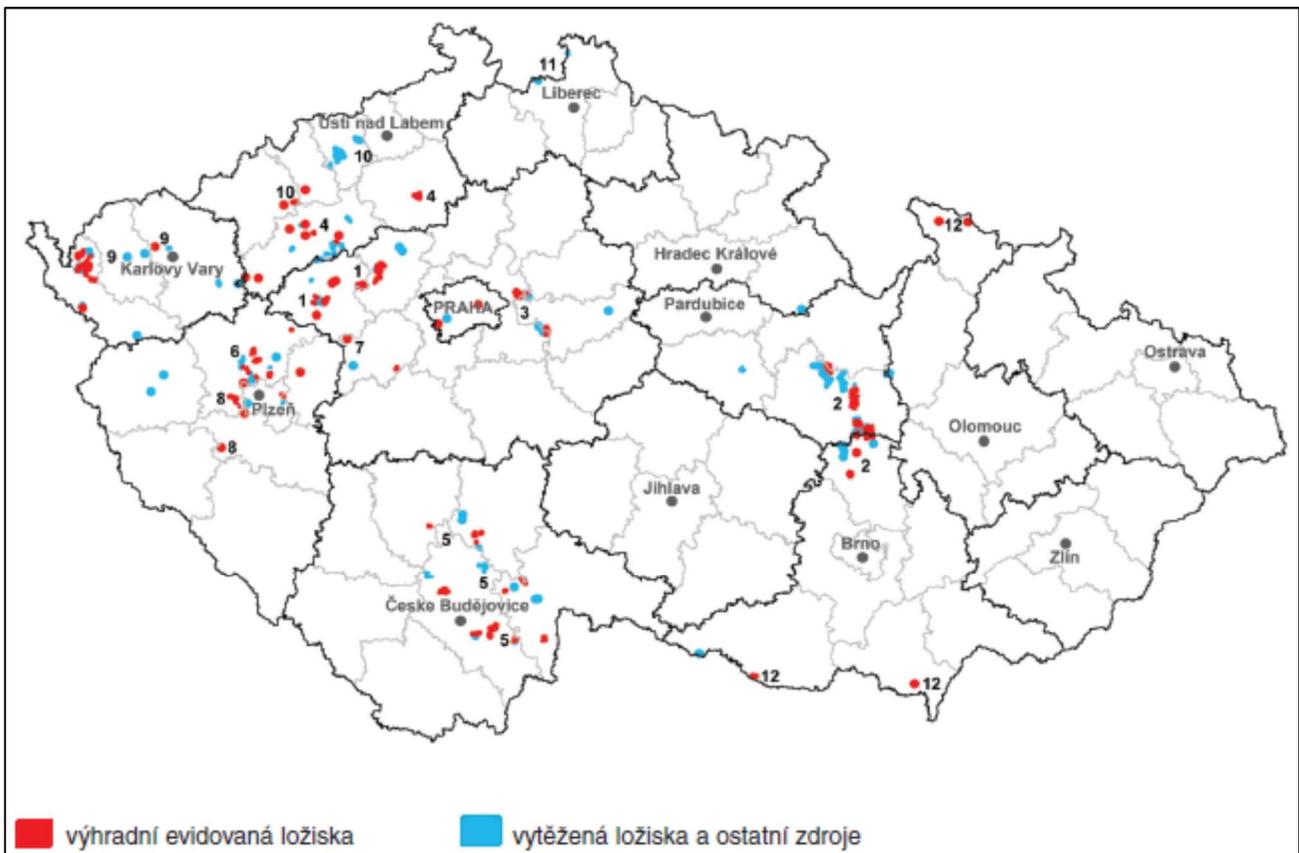
Kaolinrohstoffe

Der Abbau von Kaolin ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt stabilisiert, in der Region konzentriert er sich auf zwei Gebiete – in der Gegend von Kadaň und in der Gegend von Podbořany. Diese Gebiete

stellen eine landesweit bedeutsame Rohstoffbasis an Kaolinen mit bedeutender Produktion in der Gegenwart und Lagerstättenpotenzial für den Abbau in weiteren Jahrzehnten bereit. Das Gebiet ist aus Sicht des Kaolinabbaus landesweit bedeutsam und mit dem Abbau in der Region Pilsen und Karlsbad völlig vergleichbar.

Gegend um Kadaň – das Kaolin ist für die Keramik und Papierherstellung verwendbar. 2003 war das Vorkommen Kralupy u Chomutova - Merkur (Kaolin für die Papierherstellung) erschöpft, andere Vorkommen schon früher (z. B. Kadaň, Prahly). Seit 2003 wird für die Papierindustrie Kaolin aus der großen Lagerstätte Rokle genutzt, wo schon längere Zeit auch darüber liegendes Bentonit abgebaut wird.

Gegend um Podbořany – hier kommen alle oben erwähnten Kaolintypen vor. Einige, als Kaoline für die Porzellan- und Feinkeramikproduktion eingestufte Kaoline sind allerdings minderwertiger (es sollte sich eher um keramische Kaoline bis Feldspat handeln) und werden bei der Porzellanherstellung in Hinsicht auf ihre rheologischen Eigenschaften in sehr begrenztem Maße als Beimengungen zu Karlsbader Kaolinen verwendet. Am bedeutsamsten ist die große im Abbau befindliche Lagerstätte von Kaolin für die Herstellung von Porzellan und Feinkeramik Krásný Dvůr - Podbořany.

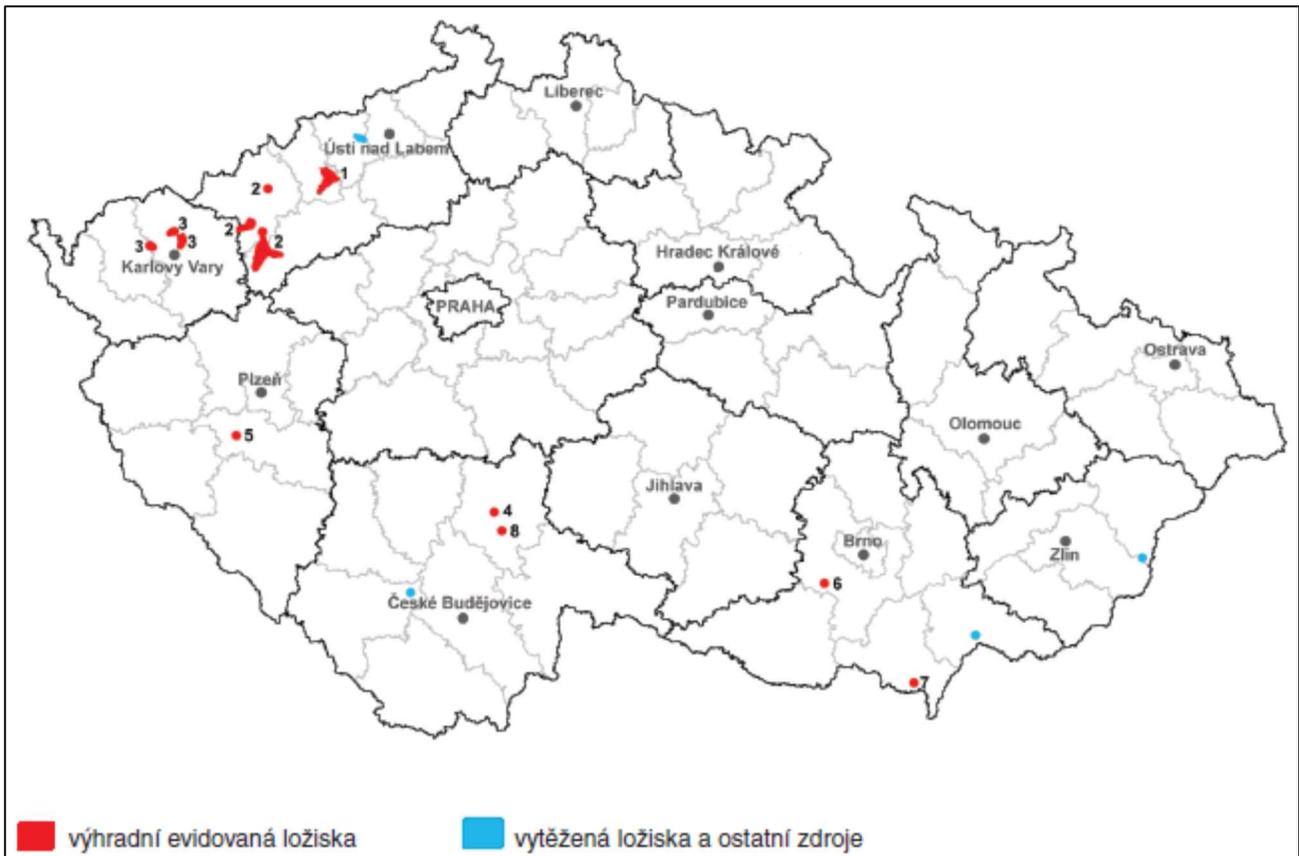


Tonlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Lagerstätten keramischer nicht feuerfester und feuerfester Tone

Ein Lagerstättengebiet im Rahmen der ČR ist die Louner Kreide – die Tone eignen sich für Steingut und als sonstige feuerfeste, hauptsächlich aber als keramische Tone. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird nur die mittelgroße Lagerstätte Líšňany mit nicht feuerfestem Ton genutzt. Ein weiteres Vorkommen ist das Nordböhmisches Becken – außer Tonen mit aluminiumhaltigen Mineralen

aus den unteren Schichten auch darüber liegende keramische (Steinzeug-) Tone. Derzeit wird in geringem Maße nur die mittelgroße Tonlagerstätte Tvršice für die Keramikherstellung abgebaut.

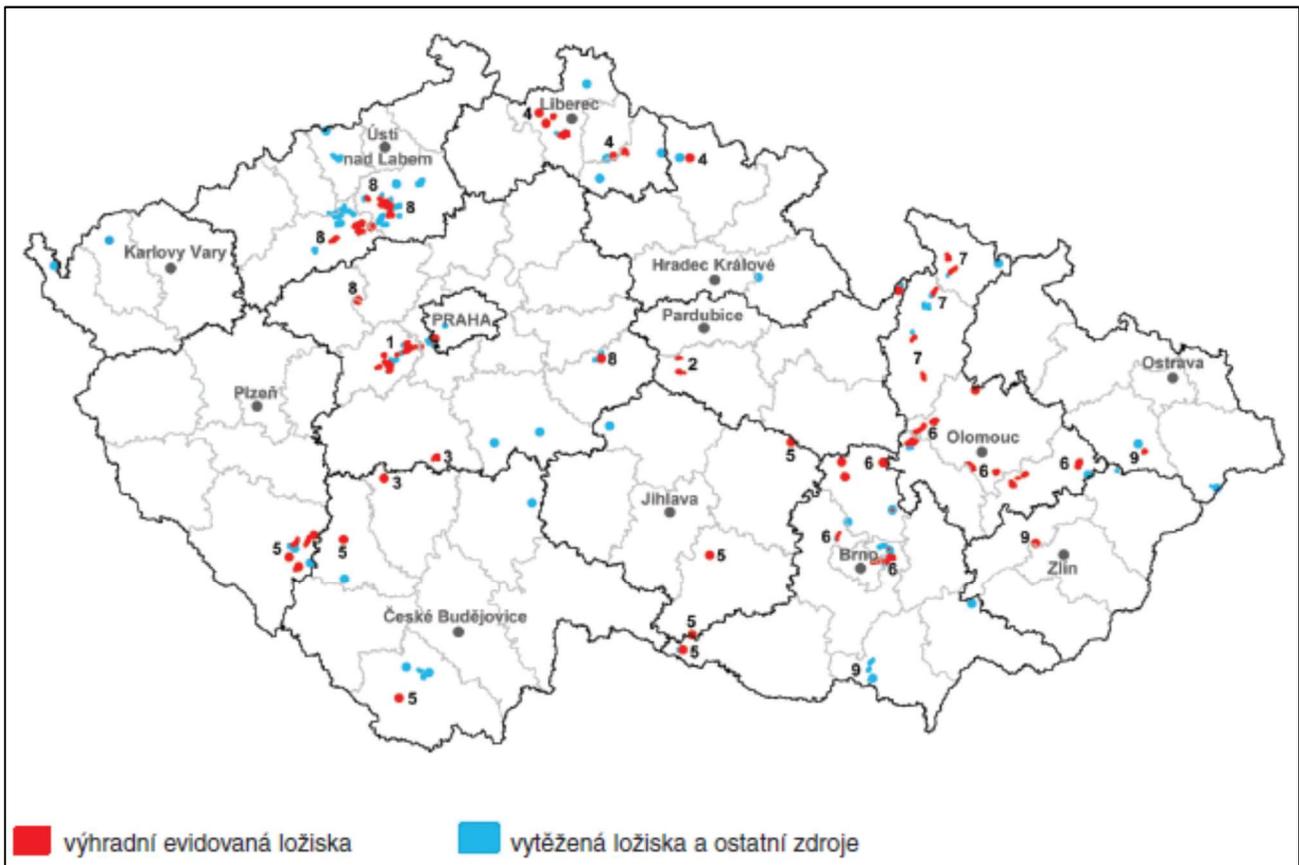


■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen
 Bentonitlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Bentonite

In der Umgebung von Kadaň und Podbořany konzentrieren sich der Großteil der Vorkommen sowie die größte Bentonitlagerstätte in der ČR. Die wichtigste, zum jetzigen Zeitpunkt abgebaute Lagerstätte liegt im Gebiet Rokle bei Kadaň. Gelegentlich und bislang in geringem Maße werden auch Bentonite aus der Lagerstätte Nepomyšl u Podbořan genutzt.

Die Lagerstätten in der Region Most an der Grenze des südöstlichen Randes des Nordböhmisches Beckens zum Böhmisches Mittelgebirge waren in der Vergangenheit die bedeutendsten Bentonitgebiete in der ČR. Zu den wichtigsten Lagerstätten des Gebietes gehören das schon erschöpfte Vorkommen Braňany – Černý vrch und seine nördliche Umgebung (Braňany 1). Die Lagerstätten Stránce und Střimice werden auf Grund geltender Bescheide der regionalen Montanbehörde über die Sicherung der Tagebaue gegenwärtig gesichert.

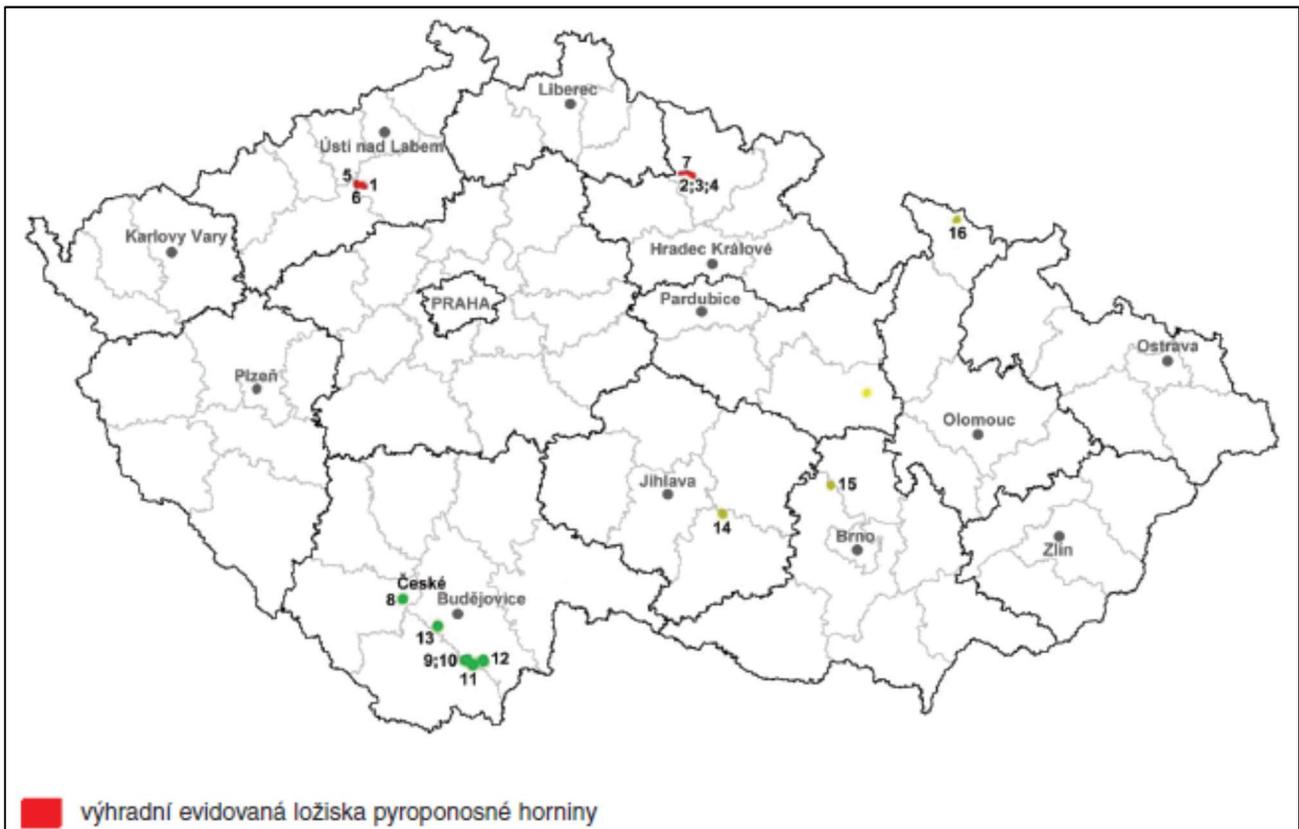


■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

Lagerstätten von Kalkstein und Rohstoffen zur Zementproduktion in der Tschechischen Republik [2]

Rohstoffe zur Kalk- und Zementherstellung

Von diesen Rohstoffen haben auf dem relevanten Gebiet Mergelvorkommen die größte Bedeutung. Aktuell werden Lagerstätten bei Úpohlavý in der Gegend von Lovosice abgebaut. Diese bilden mit den nicht abgebauten Lagerstätten ein Rohstoffgebiet für die Kalk- und Zementherstellung von landesweiter Bedeutung und mit langer Lebensdauer.

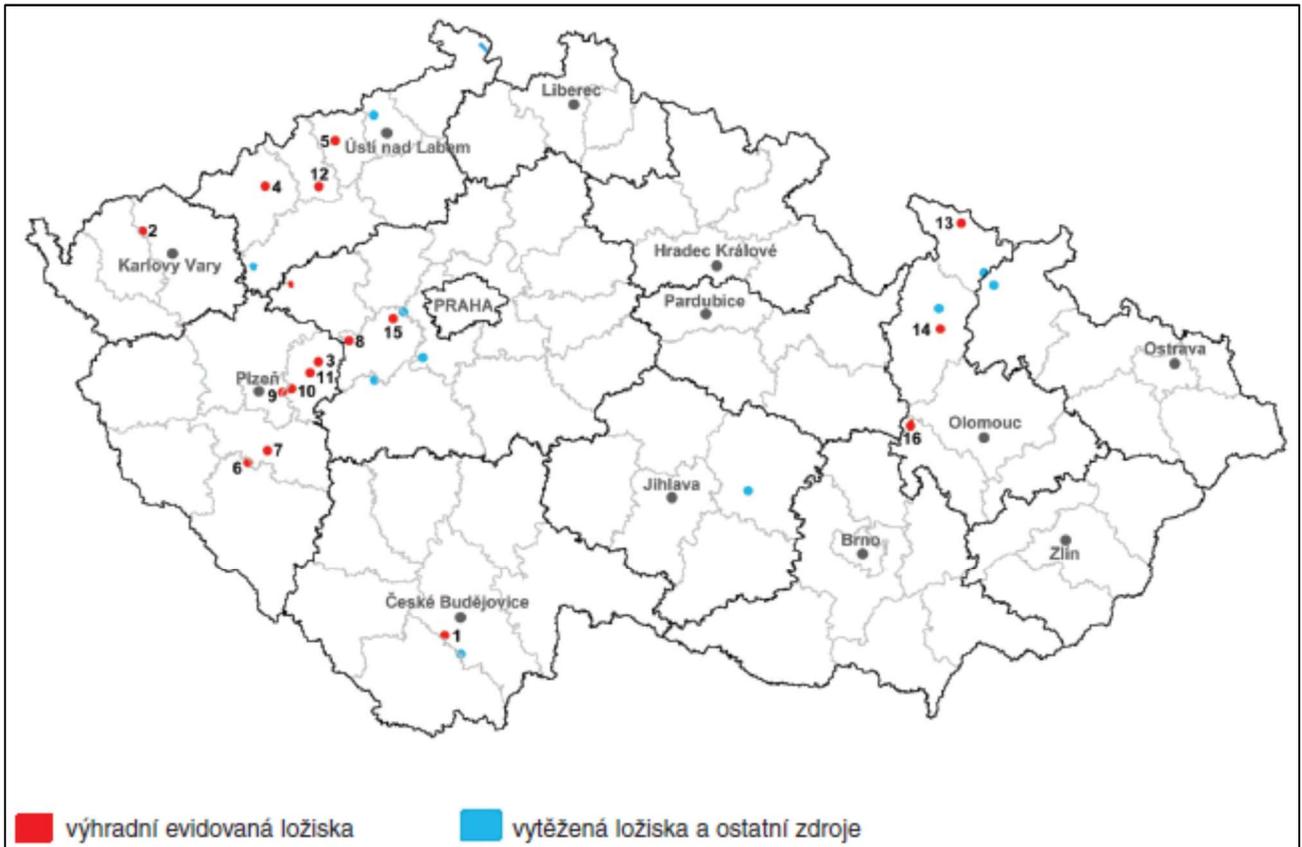


■ exklusive erfasste Lagerstätten

Lagerstätten granatführenden Gesteins in der Tschechischen Republik [2]

Sonstige Nichterze-Rohstoffe

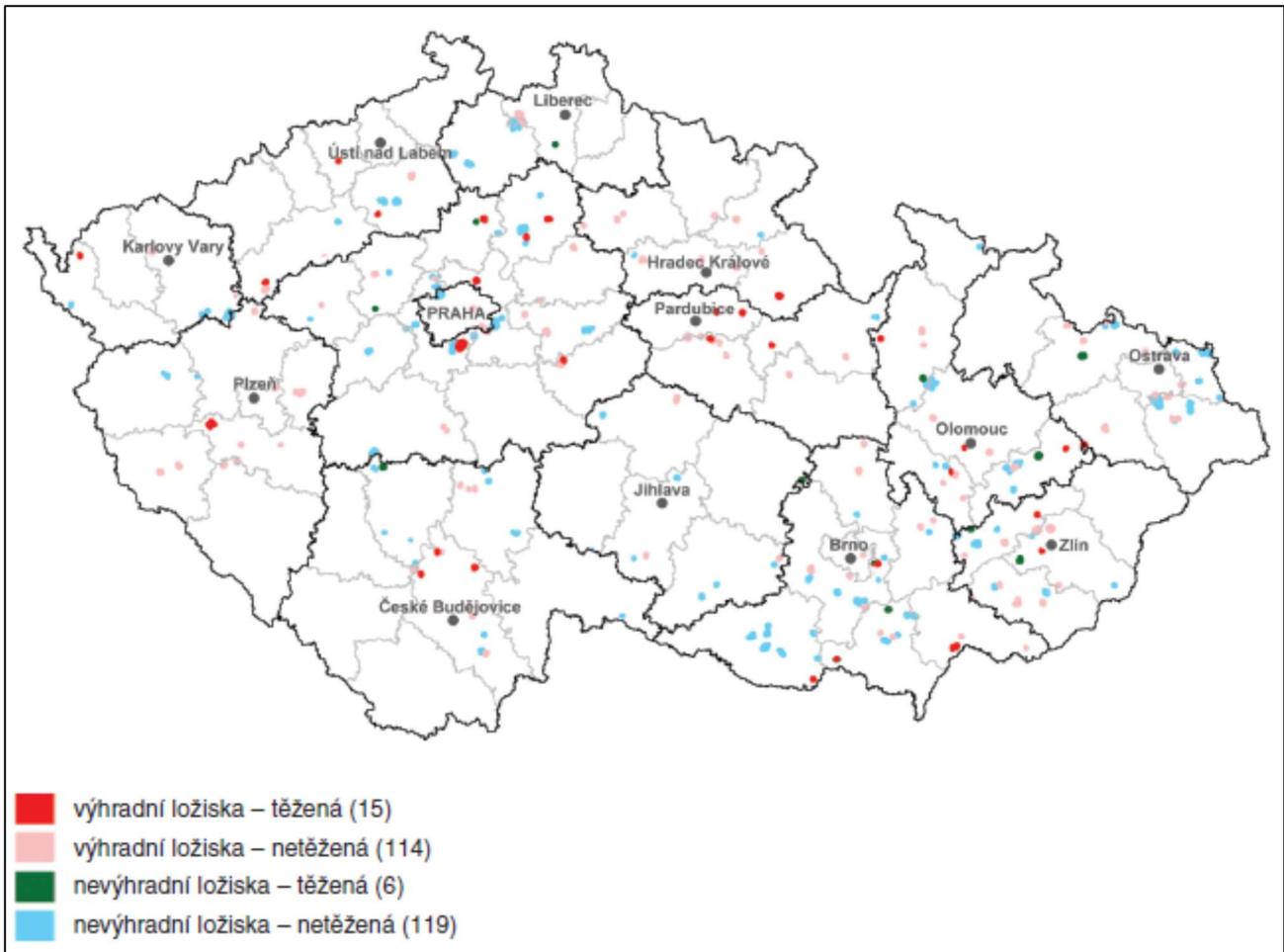
Landesweite Bedeutung hat ebenfalls die abgebaute Lagerstätte **granatführenden Gesteins** Podsedice – Dřemčice, die sich in der Gegend um Lovosice befindet, wo böhmischer Granat für Schmuckzwecke abgebaut wird. In der Region befinden sich auch weitere, nicht abgebaute Lagerstätten dieses Rohstoffs.



Lagerstätten von Quarzrohstoffen in der Tschechischen Republik [2]

Von den **Quarz**lagerstätten wird derzeit der geringen Nachfrage nach diesem Rohstoff wegen lediglich die Lagerstätte Jeníkov – Lahošť in der Gegend von Teplice abgebaut.

3.2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgebaute Baurohstoffe



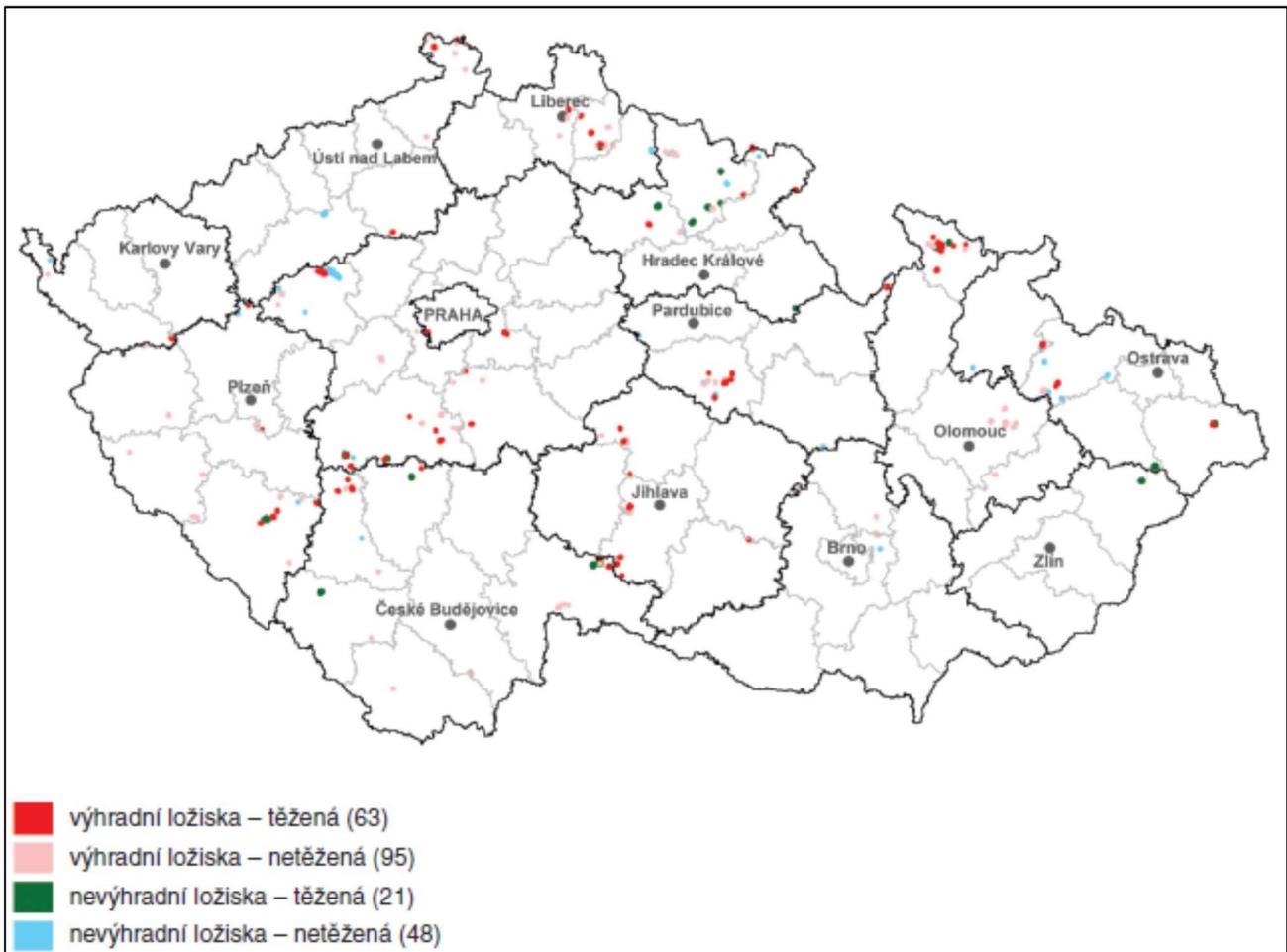
- exklusive Lagerstätten – im Abbau (15)
- exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (114)
- nicht exklusive Lagerstätten – im Abbau (6)
- nicht exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (119)

Lagerstätten von Ziegelrohstoffen in der Tschechischen Republik [2]

Ziegelrohstoffe

Die Region Ústi verfügt über eine relativ breite Basis an Ziegelrohstoffen. In Anbetracht der Gesamttendenz, die Produktion in größeren Betriebsstätten zu konzentrieren, werden gegenwärtig weniger bedeutende Lagerstätten nicht abgebaut oder ihr Abbau wurde eingestellt oder beendet. Ein markanterer Anstieg des Interesses an einer Nutzung weiterer Lagerstätten von Ziegelrohstoffen in der Region wird insgesamt nicht erwartet.

Der Abbau von Ziegelrohstoffen verursacht keine ernsteren Auswirkungen auf die Umwelt, der Großteil der geschlossenen Lagerstätten wird zurück in den Agrarbodenfonds rekultiviert. Gegenwärtig läuft die Förderung in den Lagerstätten bei Hostomice nad Bílinou, Libochovice und Kryry.

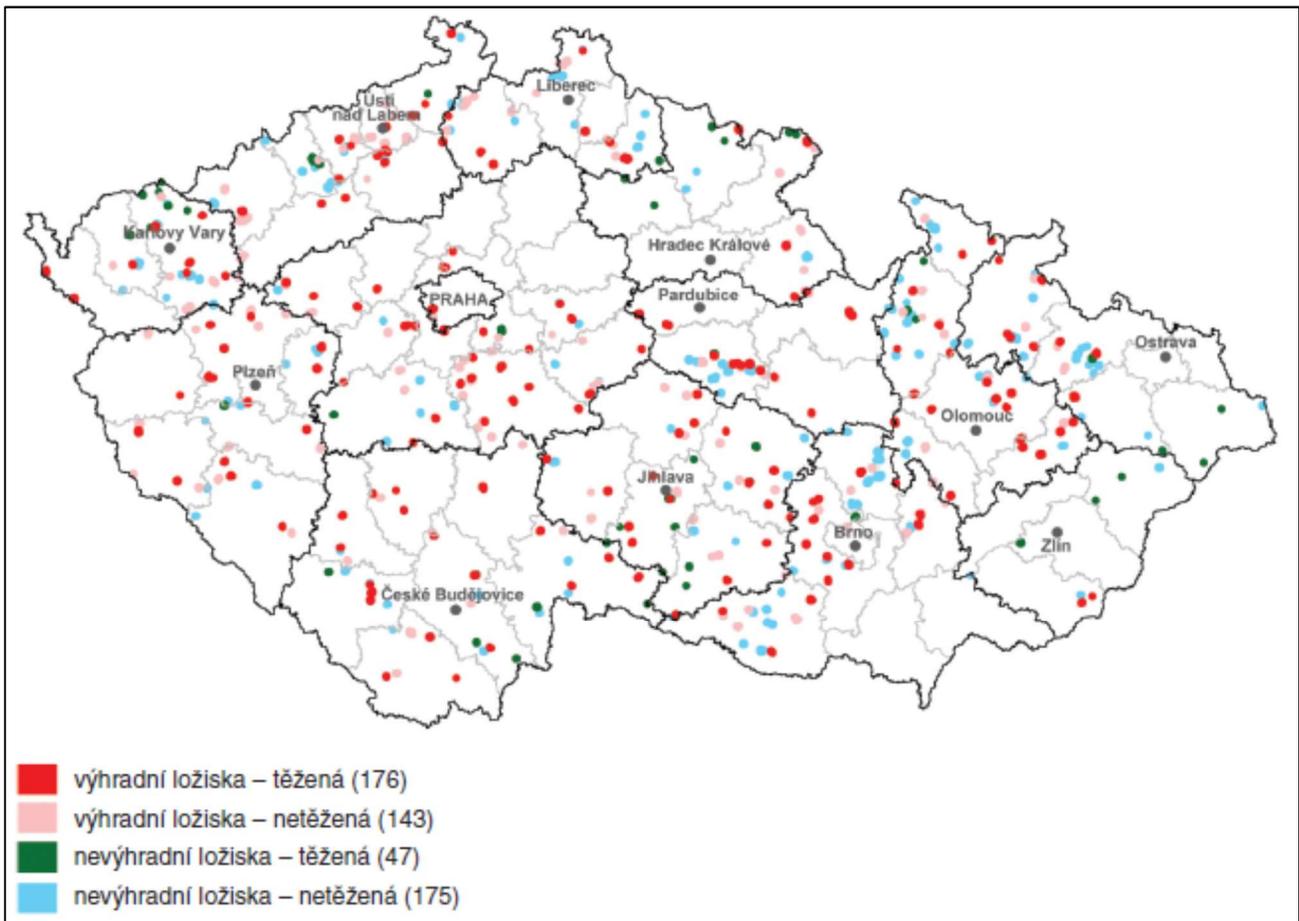


- exklusive Lagerstätten – im Abbau (63)
- exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (95)
- nicht exklusive Lagerstätten – im Abbau (21)
- nicht exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (48)

Lagerstätten dekorativen Gesteins in der Tschechischen Republik [2]

Gestein für Grob- und Feinsteinzeug

Die Jahresproduktion dieses Rohstoffes ist in der Region relativ niedrig. Die Lagerstätten konzentrieren sich vor allem in der Gegend von Děčín, im Schluckenauer Zipfel und den angrenzenden Gebieten.

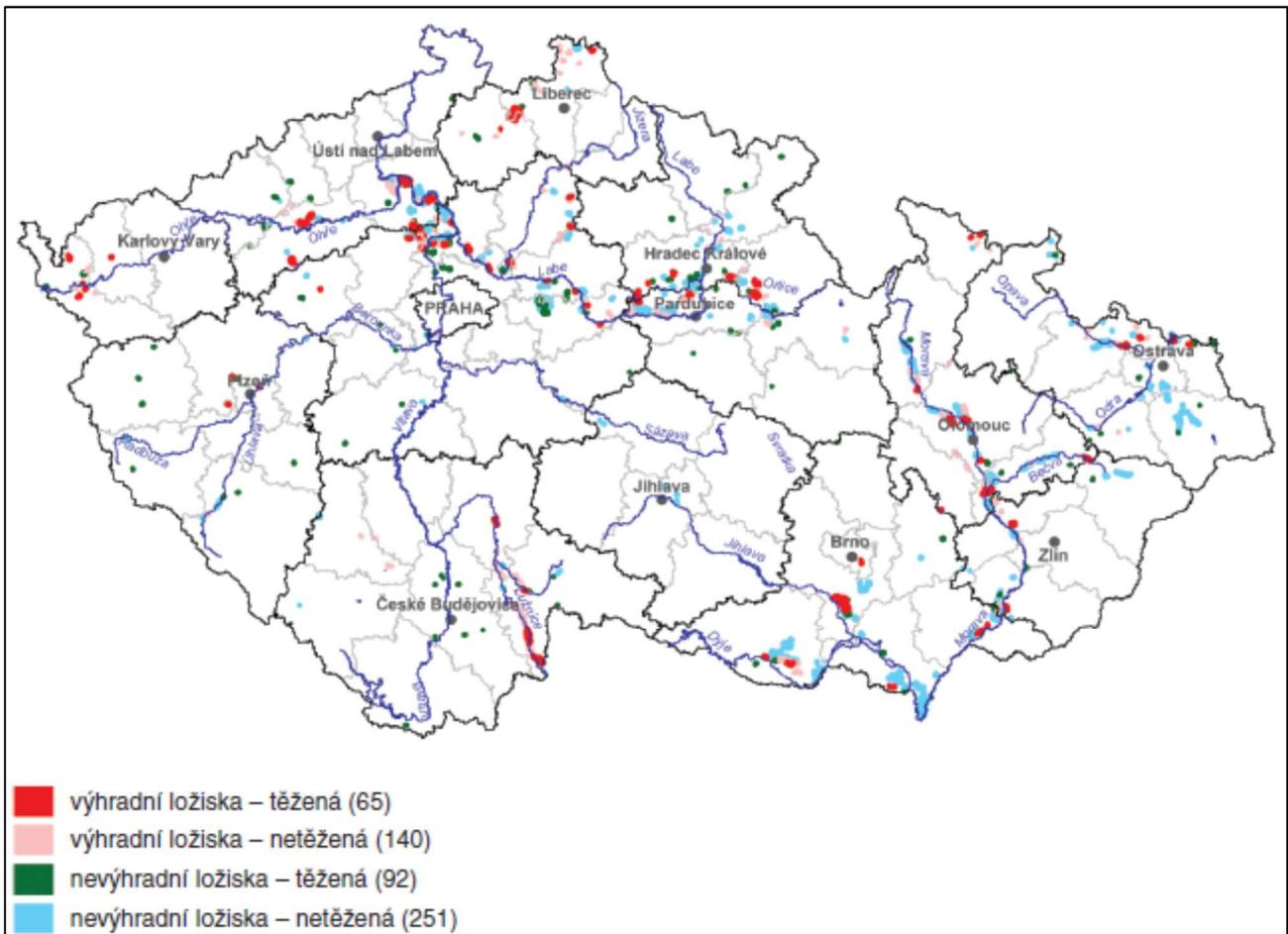


- exklusive Lagerstätten – im Abbau (176)
- exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (143)
- nicht exklusive Lagerstätten – im Abbau (47)
- nicht exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (175)

Lagerstätten von Baugestein in der Tschechischen Republik [2]

Baugestein

Die Region Ústi gehört zu den bedeutenden Baugesteinproduzenten. Seine Lagerstätten kommen vorwiegend in der Gegend von Ústi, Most und Teplice vor. Der Abbau ist in der Region ungleichmäßig verteilt – in den genannten Gebieten kann der Abbau als territorial stabilisiert betrachtet werden und erfordert lediglich die Erweiterung der bestehenden Abbauorte, keinesfalls die Aufschließung weiterer. Als Defizitgebiet wird die Gegend von Chomutov und Louny mit unzureichenden Rohstoffvorräten betrachtet. Auf dem Gebiet der Region befindet sich eine relativ hohe Anzahl nicht abgebauter Lagerstätten, bei denen ihre künftige Nutzung allerdings auf Grund der Lage in exponierten Zonen von Landschaftsschutzgebieten mit ausgeprägten bis unlösbaren Interessenkonflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz und mit ungünstiger bis schwieriger Verkehrsanbindung mit potenzieller Verkehrsbelastung der betroffenen Gemeinden und umliegenden Landschaft sehr problematisch ist.



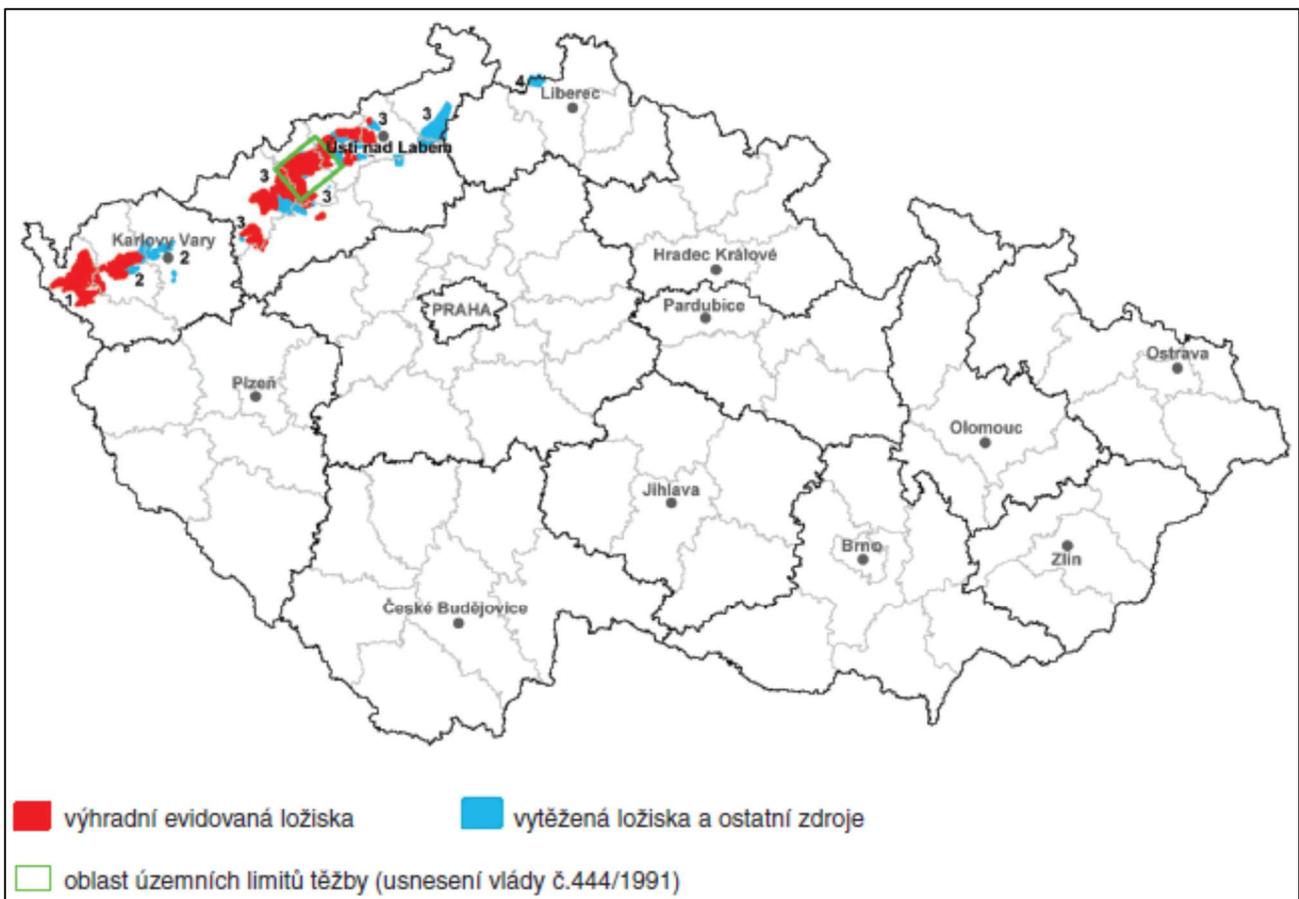
- exklusive Lagerstätten – im Abbau (65)
- exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (140)
- nicht exklusive Lagerstätten – im Abbau (92)
- nicht exklusive Lagerstätten – nicht abgebaut (251)

Klösslagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Klössande

Das Auftreten von Lagerstätten konzentriert sich vorwiegend in den Gegenden von Litoměřice, Louny, Roudnice und Žatec.

3.3. Derzeit abgebaute Energierohstoffe



■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

□ Gebiet der territorialen Abbaulimits (Regierungsbeschluss Nr. 444/1991)

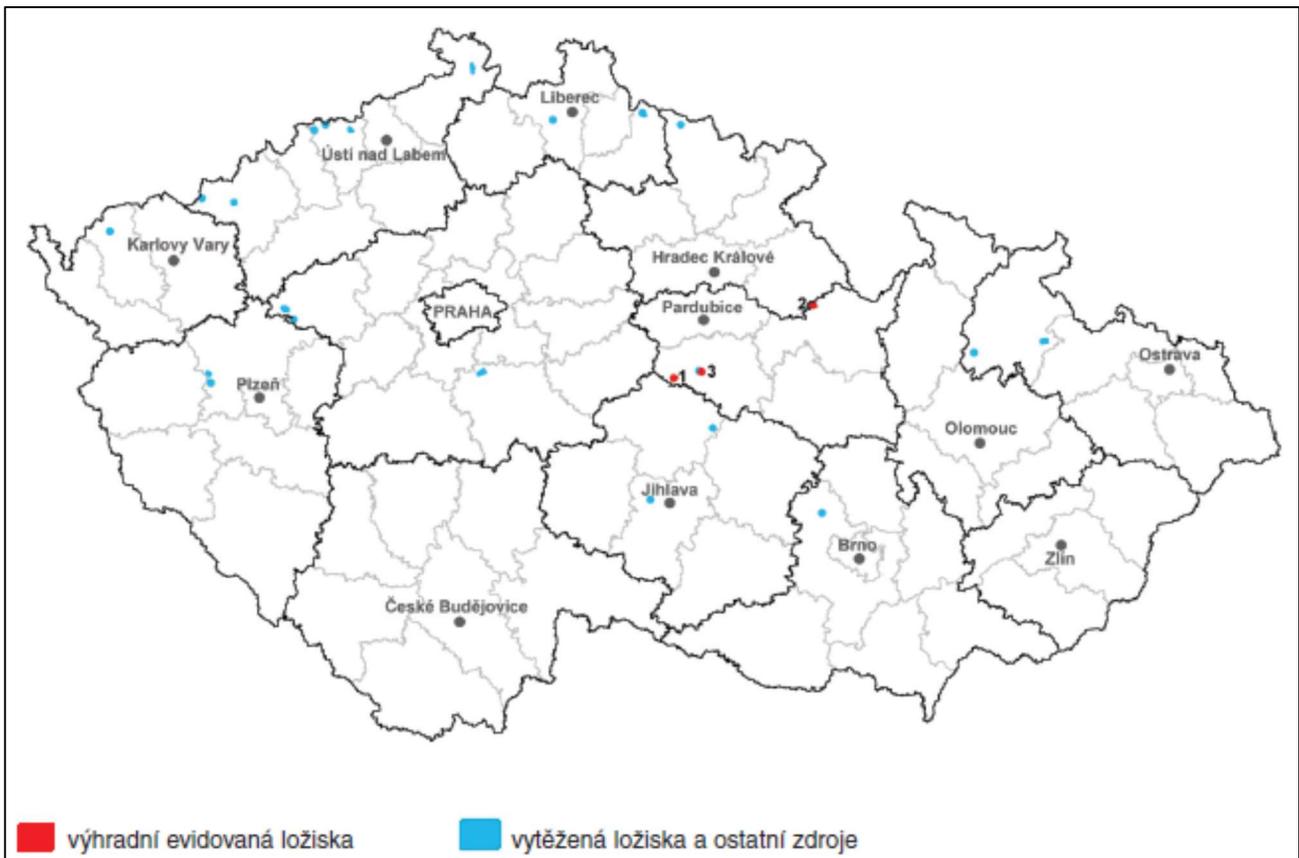
Kohlebecken der Tschechischen Republik [2]

Braunkohle

Die Braunkohlevorräte im Nordböhmischem Braunkohlebecken, das in der Region Ústí liegt, sind eine der bedeutendsten Rohstoffressourcen für die Strom- und Wärmeerzeugung sowie weitere Produktionszweige in der ČR. Hier liegen ca. 80 % aller erfassten Braunkohlevorräte in der ČR.

Die Flächenentwicklung der Tagebaue im Rahmen der gültigen Abbauggebiete wird durch territoriale Umweltlimits der Braunkohleförderung begrenzt, die in den Regierungsbeschlüssen der ČR Nr. 331/1991, Nr. 444/1991, Nr. 1176/2008 und Nr. 827/2015 festgelegt sind und außerhalb derer für die Gültigkeitsdauer der Regierungsbeschlüsse das Gebiet weder durch den Tagebau noch durch die Haldenwirtschaft beeinträchtigt werden darf. Im Rahmen der Abbaulimits sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Nordböhmischem Becken ca. 770 Mio. Tonnen Braunkohlevorräte erfasst. Außerhalb der Limits liegen dann ungefähr 850 Mio. Tonnen Braunkohle.

3.4. In der Vergangenheit abgebaute Nichterze-Rohstoffe, mit Ressourcen und Vorräten

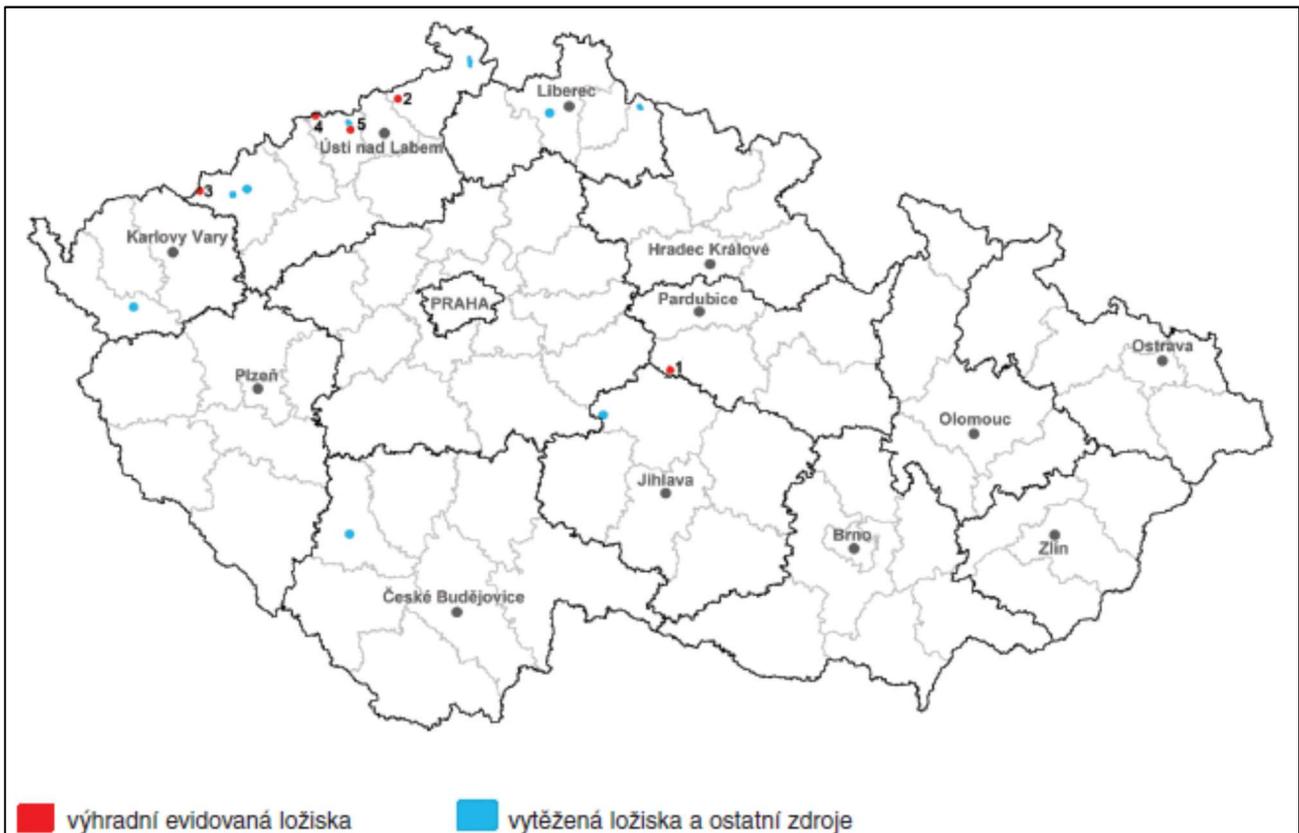


■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

Barytlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Baryt

Die Tschechische Republik verfügt lediglich über kleinere Lagerstätten und Ressourcen von Baryt. Die Lagerstätten sind ungleichmäßig an mehreren Stellen der Böhmisches Masse verteilt, was durch eine größere Anzahl Barytformationen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lagerstättentypen gegeben ist. Bedeutendste Lagerstätten und Ressourcen gab es u. a. auch im Erzgebirge (z. B. Kovářská, Mackov, Nakléřov, Moldava-Vápenice).



■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

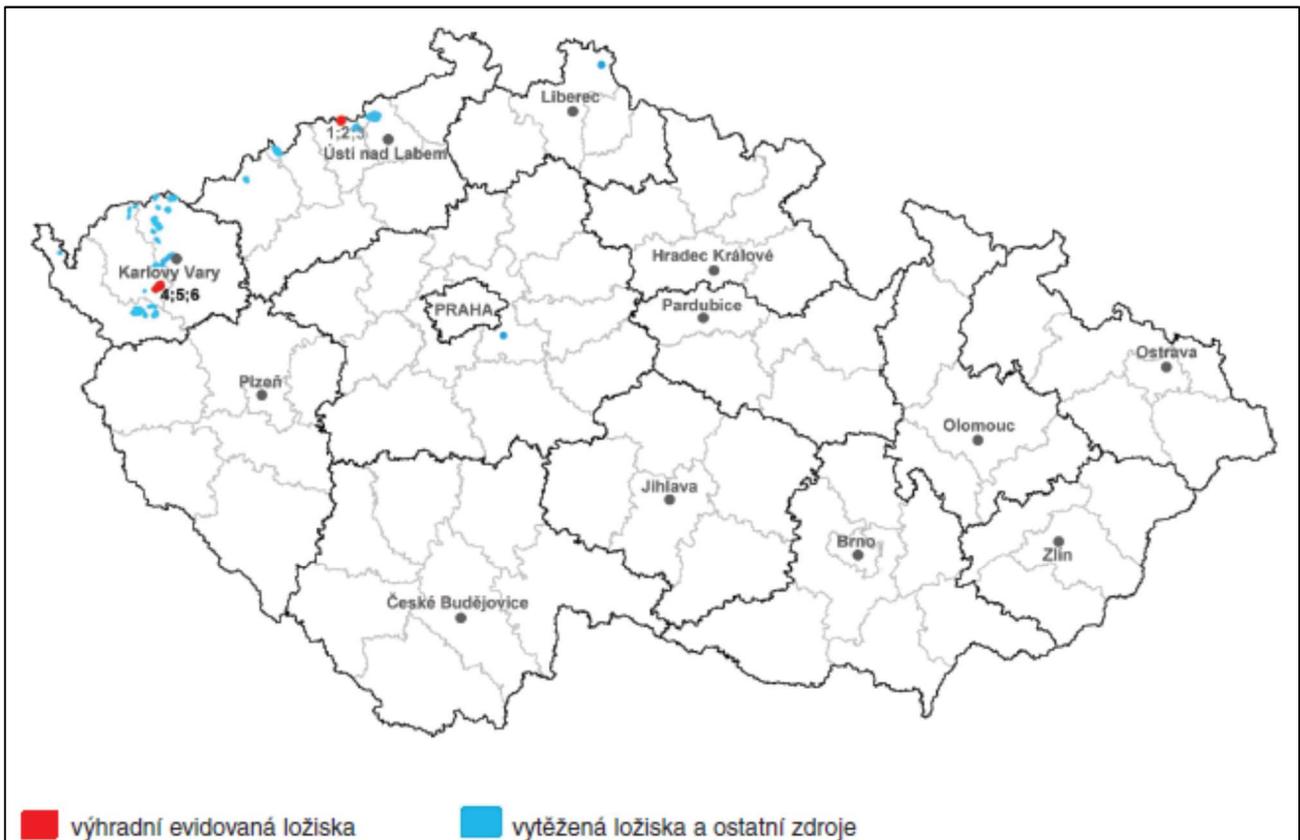
Fluoritlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Fluorit

Die Tschechische Republik verfügt lediglich über kleinere Lagerstätten und Ressourcen von Fluorit. Die bedeutendsten Lagerstätten sowie Ressourcen sind im Erzgebirge (z. B. Moldava, Kovářská, Krásný Les).

3.5. In der Vergangenheit abgebaute Erze, mit Ressourcen und Vorräten

Der Erzbergbau hat auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine sehr alte Tradition. Im Mittelalter war Böhmen Zentrum des europäischen Gold-, Silber- und Zinnabbaus, deren Ressourcen durch die langjährige Abbautätigkeit fast erschöpft wurden. Im Zusammenhang mit den Veränderungen, zu denen es im Jahr 1989 in der ČR kam, wurde 1990 ein Regierungskonzept des Zurückfahrens der Erzförderung und Aufbereitung verabschiedet. Infolge dessen kam es bis zum Jahr 1993 zur schrittweisen Einstellung des Abbaus von Erzlagerstätten.

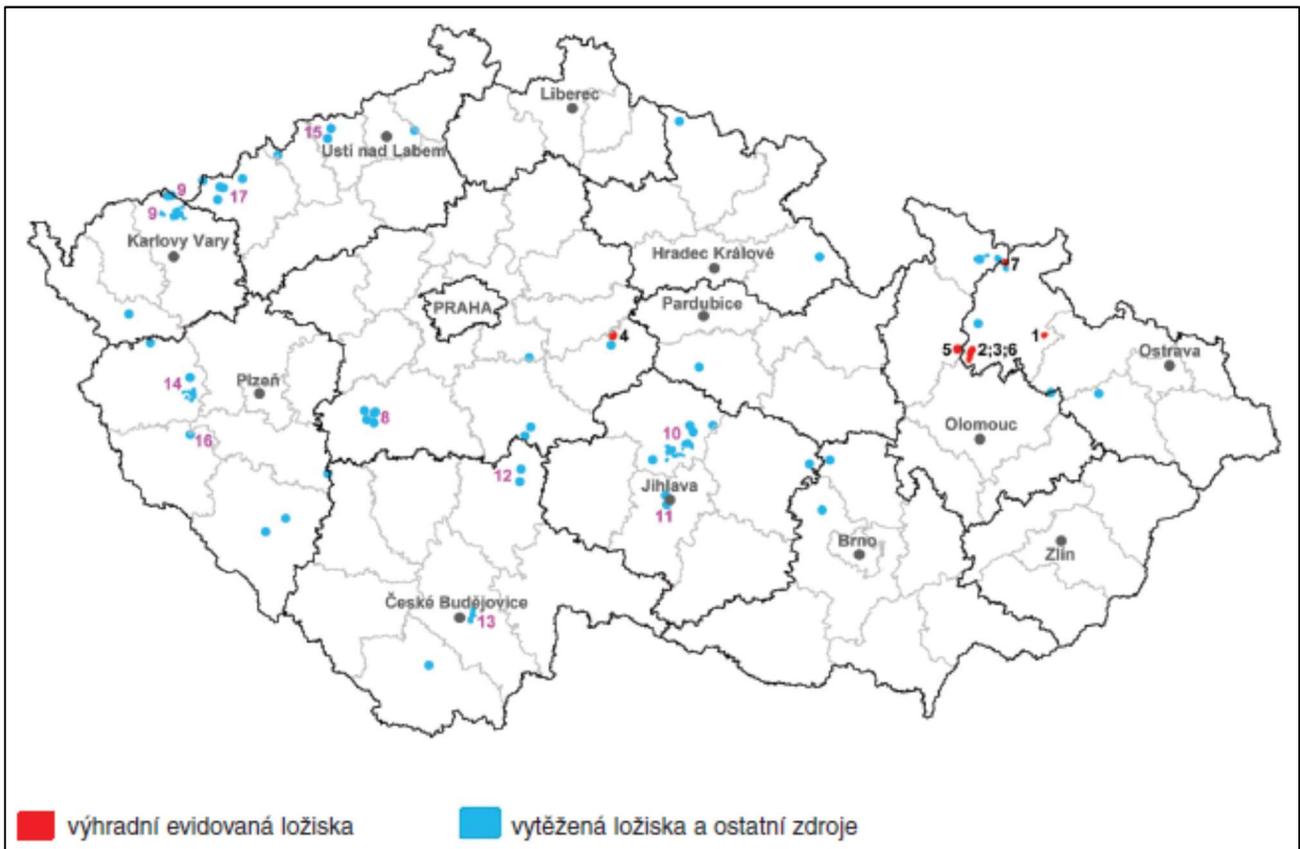


■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

Zinnlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Zinn

Bedeutendster Lagerstättentyp sind Greisenlagerstätten Sn-W (Li). Sie kommen sowohl im östlichen (Cínovec, Krupka), als auch westlichen Teil des Erzgebirges (Rolava, Přebuz) sowie im Kaiserwald (Krásno, Horní Slavkov) vor. Der Abbau von Sn (Sn-W) Erzen in der Region Ústí endete im Jahr 1990 mit Schließung der Lagerstätte Cínovec-Süd. Größere Überreste von Vorräten magerer Erze blieben nur in den Lagerstätten der Reviere Krásno – Horní Slavkov und Cínovec. Außer Ressourcen erzhaltiger Minerale stellen diese Lagerstätten auch mögliche Ressourcen von Spurenelementen und seltenen Erden dar, vor allem Li, Rb, Cs, ggf. auch Nb, Ta, Sc.

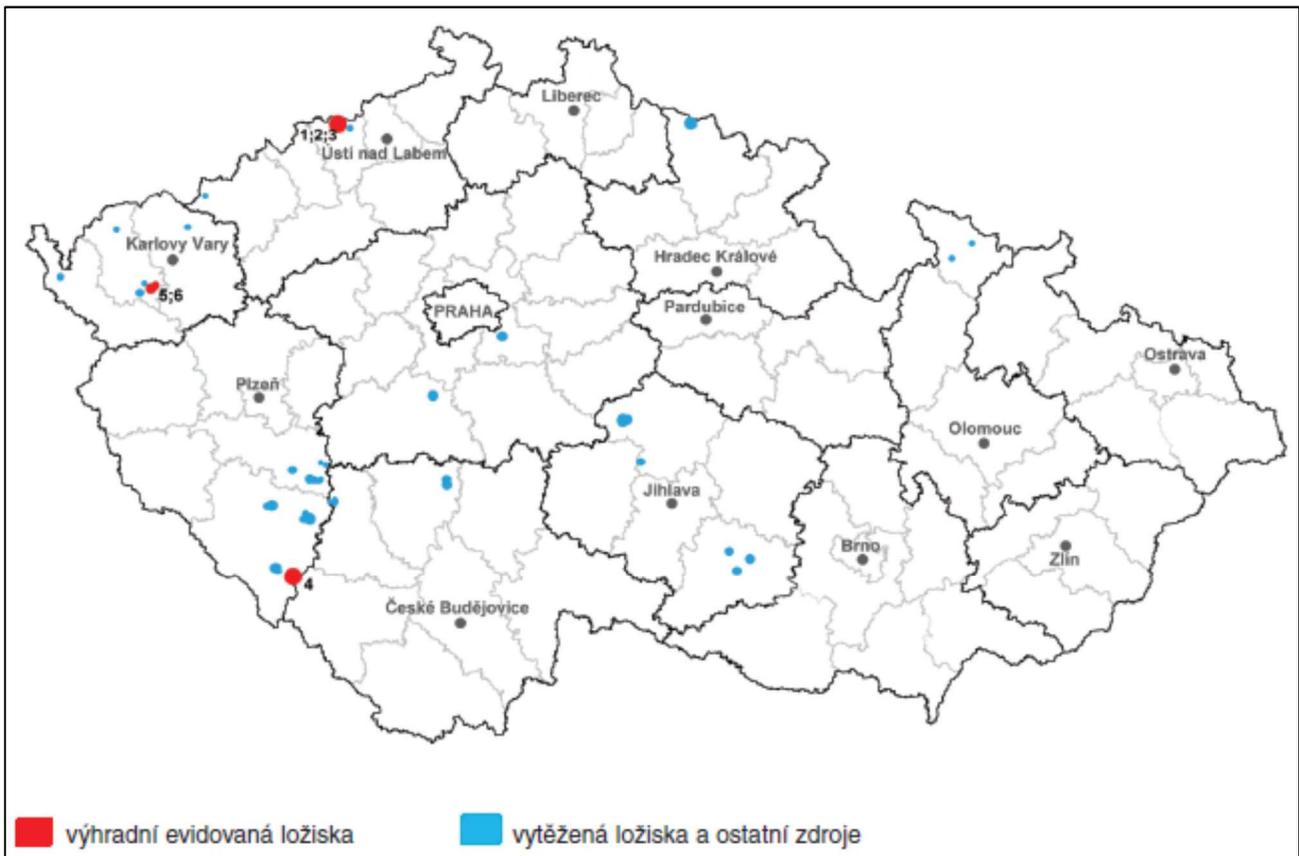


■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

Silberlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Silber

Der Silberabbau begründete in ausschlaggebendem Maße die Tradition des mittelalterlichen Erzbergbaus in Böhmen und die Blüte der Bergstätte. Eine Reihe der heute aufgelassenen Pb-Zn-Ag Lagerstätten in historischen Revieren (z. B. Vejprty, Hrob v Krušných horách) waren in der Vergangenheit bedeutende Quellen europäischen Silbers und stellen klassische Lagerstättentypen dar. Der Silberabbau wurde in der ČR im Jahr 1993 beendet.



■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

Wolframlagerstätten in der Tschechischen Republik [2]

Wolfram

In der Tschechischen Republik wurde Wolframit-Konzentrat als Nebenprodukt beim Abbau und der Aufbereitung von Erzen in den Revieren Cínovec und Krásno gewonnen. Der Abbau von W Erzen in der ČR endete zusammen mit den Sn Erzen im Jahr 1990 in der Lagerstätte Cínovec und ein Jahr später in der Lagerstätte Krásno.

3.6. In der Vergangenheit nicht abgebaute, nichterneuerbare Rohstoffe, mit Ressourcen und Vorräten



■ exklusive erfasste Lagerstätten ■ abgebaute Vorkommen und sonstige Ressourcen

Lagerstätten von Lithium, Rubidium und Cäsium in der Tschechischen Republik [2]

Lithium, Rubidium, Cäsium

Erzgebirge und Kaiserwald sind Orte, wo in größerem Maße auch Erze solcher Metalle, wie z. B. Lithium oder Rubidium, vorkommen. Li Rohstoffe sind vorwiegend an Si-Glimmer gebunden, vor allem Zinnwaldit mit einem theoretischen Gehalt von 1,4 bis 1,6 % Li.

Tantal, Niob

Ressourcen befinden sich im Gebiet von Krásno und Cínovec. Gewinnbare Tantal- und Niobgehalte sind ebenfalls aus Wolfram- und Zinnkonzentraten bekannt, die versuchsweise bei der Erforschung der Lagerstätte von Sn-W Erzen Cínovec-Süd gewonnen wurden (zusammen mit Li, Rb und Cs).

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES ABBAUS VORBEHALTENER NICHTERNEUERBARER ROHSTOFFE

4.1. Aufsuchen und Erforschen exklusiver Lagerstätten

Grundbedingung für das Aufsuchen und Erforschen von Lagerstätten vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe ist die Festlegung des **Erkundungsgebietes**. Dabei ist das Aufsuchen und Erforschen von Lagerstätten vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe Bergbautätigkeit gemäß Gesetz Nr. 61/1988 Sb. und ausüben kann sie somit nur eine Organisation, die für diese Tätigkeit die Berechtigung hat. Das Aufsuchen und Erforschen von Lagerstätten nichterneuerbarer Rohstoffe gehört zugleich zu den geologischen Arbeiten gemäß Gesetz Nr. 62/1988 Sb., die nur von einer natürlichen Person durchgeführt werden kann, deren fachliche Befähigung zum planen, durchführen und auswerten geologischer Arbeiten zertifiziert ist (verantwortliche Person für geologische Arbeiten gemäß Gesetz Nr. 62/1988 Sb.).

Zwecks Festlegung des Erkundungsgebietes wird ein Antrag gestellt, über den das Umweltministerium in einem Verwaltungsverfahren entscheidet. Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, die Gemeinde, auf deren Gebiet das beantragte Erkundungsgebiet oder ein Teil davon liegt, ggf. eine Person/ein Subjekt, der/dem das Sondergesetz die Stellung eines Verfahrensbeteiligten zuerkennt (z. B. Bürgervereinigung gemäß Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz). Im Bescheid über die Festlegung des Erkundungsgebietes wird das Gebiet, ggf. die exklusive Lagerstätte, für deren Erkundung das Erkundungsgebiet festgelegt wird, mit den Koordinaten eingegrenzt, die Gültigkeitsdauer des Gebietes und die Bedingungen für die Durchführung der Arbeiten festgelegt.

Die Organisation, die den Bescheid über die Festlegung des Erkundungsgebietes einholt, hat dann das ausschließliche Recht zum Aufsuchen und Erforschen der exklusiven Lagerstätte in Übereinstimmung mit der Festlegung des Erkundungsgebietes. Die Festlegung des Erkundungsgebietes kann nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags und mit schriftlicher Zustimmung des Ministeriums auf eine andere Organisation übertragen werden. Ohne eine solche Zustimmung ist eine Übertragung ungültig. Die Gültigkeitsdauer des Bescheides über die Festlegung des Erkundungsgebietes kann verlängert werden, sofern die gesetzte Frist zur Beendigung der Tätigkeiten, die Gegenstand des Bescheides ist, unzureichend ist und die Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Bescheid durchgeführt wurde.

Das Umweltministerium führt die Gesamterfassung festgelegter Erkundungsgebiete. Die Angaben über Lage und Umfang des Erkundungsgebietes, den nichterneuerbaren Rohstoff oder die Lagerstätte, die Gültigkeitsdauer der Festlegung des Erkundungsgebietes und die Angaben über die Person, auf deren Antrag hin die Festlegung dieses Gebietes erfolgte, sind öffentlich zugänglich. Grundlegende Informationen sind auch in der Kartenapplikation Rohstoffinformationssystem zu finden, das vom Tschechischen geologischen Dienst */Česká geologická služba/* betrieben wird (<https://mapy.geology.cz/suris/>).

4.2. Auswertung der Erforschung exklusiver Lagerstätten

Die Ergebnisse des Aufsuchens und Erforschens einer exklusiven Lagerstätte werden ausgewertet. Die Vorräte der exklusiven Lagerstätte werden in der **Berechnung der Vorräte** nach mehreren durch Gesetz Nr. 44/1988 Sb. festgelegten Gesichtspunkten klassifiziert.

Entsprechend dem Grad der Erforschung der exklusiven Lagerstätte und den Kenntnissen über ihre Lagerungsverhältnisse oder Teile davon, die Qualität und technologischen Eigenschaften der nichterneuerbaren Rohstoffe und die montantechnischen Bedingungen werden die Vorräte unterteilt in *aufgesuchte* und *erkundete*.

Gemäß den Nutzbarkeitsbedingungen unterteilen sich Vorräte in **bauwürdige** Vorräte, die zum jetzigen Zeitpunkt nutzbar sind und den bestehenden technischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Ausnutzung der exklusiven Lagerstätte entsprechen, und **nutzbare** Vorräte, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abbauwürdig sind, da sie nicht den bestehenden technischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Nutzung entsprechen, deren Nutzbarkeit aber in Zukunft unter Berücksichtigung der zu erwartenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung vorausgesetzt wird.

Entsprechend der Abbauzulässigkeit, die durch die Abbautechnologie, Betriebssicherheit und festgelegten Sicherheitspfeiler beding ist, unterteilen sich die Vorräte in **freie** und **gebundene**. Gebundene Vorräte sind Vorräte in Sicherheitspfeilern von Hoch- und Tiefbauten, von Anlagen und Bergwerken, sowie in den Pfeilern, die zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zum Schutz rechtlich geschützter Interessen festgelegt wurden. Die übrigen Vorräte sind freie Vorräte.

Die Berechnung der Vorräte einer exklusiven Lagerstätte und ihre Beurteilung sichert die Organisation ab. Sie schickt die Berechnung der Vorräte mit Beurteilung an das Umweltministerium, das Ministerium für Industrie und Handel und an die regionale Montanbehörde.

Zwecks Schutz der exklusiven Lagerstätte davor, dass ihr Abbau unmöglich gemacht oder erschwert wird, wird das **geschützte Lagerstättengebiet** festgelegt. Für die Lagerstätte eines vorbehaltenen nichterneuerbaren Rohstoffs wird das geschützte Lagerstättengebiet im Zeitraum des Aufsuchens und Erforschens nach Erteilung des Zertifikats der exklusiven Lagerstätte festgelegt. Das Umweltministerium legt das geschützte Lagerstättengebiet nach Erörterung mit der regionalen Behörde mit übertragener Befugnis für die Tschechische Republik durch einen im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Industrie und Handel, der regionalen Montanbehörde und nach Absprache mit der Gebietsplanungsbehörde und dem Bauamt gefällten Bescheid fest. Das Verfahren über die Festlegung des geschützten Lagerstättengebietes wird auf Antrag der Organisation oder auf Anregung der staatlichen Verwaltungsbehörde eröffnet. Der Antrag wird mit dem Zertifikat der exklusiven Lagerstätte und dem Vorschlag der Grenzen des geschützten Lagerstättengebietes belegt. Die Grenzen des geschützten Lagerstättengebietes werden in der Gebietsplanungsdokumentation gekennzeichnet. Die Platzierung nicht mit der Erschließung zusammenhängender Bauten oder Anlagen im geschützten Lagerstättengebiet kann die gemäß Baugesetz zuständige Behörde nur auf Grund einer verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde mit übertragener Befugnis erteilen, wobei diese Stellungnahme nach Behandlung mit der regionalen Montanbehörde erteilt wird, die Bedingungen für die Platzierung ggf. Ausführung des Baus oder der Anlage vorschlägt.

4.3. Abbau exklusiver Lagerstätten

Der Abbau von [Lagerstätten vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe](#) ist [Bergbautätigkeit](#) gemäß Gesetz Nr. 61/1988 Sb. und kann daher nur von einer Organisation durchgeführt werden, die für diese Tätigkeit die Berechtigung hat.

Die Berechtigung zum Abbau einer exklusiven Lagerstätte entsteht mit Festlegung des **Abbaugebietes**, allerdings kann die Organisation mit dem Abbau der exklusiven Lagerstätte im festgelegten Abbaugebiet erst nach Erteilung der Genehmigung durch die regionale Montanbehörde beginnen. Über die Festlegung des Abbaugebietes sowie über die Abbaugenehmigung werden Verwaltungsverfahren geführt. Das Abbaugebiet legt die örtlich zuständige regionale Montanbehörde fest. Unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Bedingungen kann die regionale Montanbehörde beide Verwaltungsverfahren zusammenlegen.

Die Organisation muss für die Stellung des Antrags auf Festlegung des Abbaugebietes die **vorherige Zustimmung** des Umweltministeriums haben, die nach Erörterung mit dem Ministerium für Industrie und Handel erteilt wird. Vorrang beim Einholen der vorherigen Zustimmung zur

Festlegung des Abbaugebietes hat die Organisation, für die die Erkundung der exklusiven Lagerstätte durchgeführt wurde. Macht diese Organisation keinen Gebrauch von ihrem Vorrecht, kann vorrangig eine Organisation den Anspruch geltend machen, die sich finanziell an der Erkundung beteiligt hat. Diesen vorrangigen Anspruch kann die Organisation frühestens nach Bestätigung der Berechnung der Vorräte der exklusiven Lagerstätte geltend machen, spätestens allerdings bis ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheides über die Festlegung des Erkundungsgebietes für das Aufsuchen und Erforschen der exklusiven Lagerstätte, und zwar beim Umweltministerium. In den übrigen Fällen entscheidet das Umweltministerium über die Erteilung der vorherigen Zustimmung auf Grund des Ergebnisses der Beurteilung der Anträge auf Festlegung des Abbaugebietes zwischen zwei oder mehr Bewerbern, und zwar unter Berücksichtigung, welcher Antrag die bessere Ausnutzung der exklusiven Lagerstätte und den besseren Schutz gesetzlich geschützter allgemeiner Interessen garantiert.

Das Verwaltungsverfahren über die **Festlegung des Abbaugebietes** wird auf Antrag der Organisation oder auf Anregung der regionalen Montanbehörde eröffnet. Beteiligte des Verfahrens über die Festlegung des Abbaugebietes sind der Antragsteller, natürliche oder juristische Personen, deren Eigentums- oder sonstigen Rechte an Grundstücken oder Bauten von der Entscheidung über die Festlegung des Abbaugebietes direkt betroffen sein können, und die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Abbaugebiet befindet. In der Entscheidung über die Festlegung des Abbaugebietes wird ebenfalls der Termin des Abbaubeginns der exklusiven Lagerstätte angeführt. Die Gültigkeit der Entscheidung über die Festlegung des Abbaugebietes ist nicht zeitlich begrenzt. Die Organisation kann das Abbaugebiet nach vorheriger Zustimmung der regionalen Montanbehörde auf eine andere Organisation übertragen. Die Gesamterfassung der Abbaugebiete und ihrer Änderungen führt die Tschechische Montanbehörde /Český báňský úřad/. Die Datenbank ist im Internet auf den Seiten der Tschechischen Montanbehörde (<http://www.cbusbs.cz/cs/evidence/reg-ic-2>) zugänglich, nicht zuletzt dann auch in der Kartenapplikation Rohstoffinformationssystem, das vom Tschechischen geologischen Dienst betrieben wird (<https://mapy.geology.cz/suris/>).

Für den Abbaubeginn einer exklusiven Lagerstätte im festgelegten Abbaugebiet ist es erforderlich, die **Genehmigung zu Vorbereitung, Aufschließung und Abbau** einzuholen. Vorbereitung, Aufschließung und Abbau exklusiver Lagerstätten genehmigt die regionale Montanbehörde in einem Verwaltungsverfahren. Ohne Genehmigung der regionalen Montanbehörde darf nicht mit Vorbereitung, Aufschließung und Abbau begonnen werden. Den Antrag auf Genehmigung der Bergbautätigkeit legt die Organisation mit der vorgeschriebenen Dokumentation und Unterlagen spätestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme der Arbeiten der regionalen Montanbehörde vor. Sollten durch die Bergbautätigkeit rechtlich geschützte Objekte und Interessen gefährdet sein, müssen mit dem Antrag Belege über die Lösung der Interessenskonflikte vorgelegt werden. Verfahrensbeteiligte über die Genehmigung der Bergbautätigkeit sind der Antragsteller, juristische und natürlicher Personen, deren Rechte und rechtlich geschützten Interessen oder Pflichten von der Genehmigung betroffen sein können, und die Gemeinde, auf deren Gebiet die Bergbautätigkeit ausgeübt werden soll.

Die von der Organisation bei der Beantragung der Genehmigung vorzulegende grundlegende Dokumentation ist der **Plan der Aufschließung, Vorbereitung und des Abbaus**. Pläne der Aufschließung, Vorbereitung und des Abbaus werden für die gesamte exklusive Lagerstätte oder für einen in sich geschlossenen Teil ausgearbeitet; handelt es sich um neu entstehende oder rekonstruierte Bergwerke oder Tagebaue, können diese Pläne schrittweise, den einzelnen Etappen der Arbeiten an der Aufschließung, Vorbereitung oder dem Abbau erstellt werden. Bestandteil des Plans der Aufschließung, Vorbereitung und des Abbaus ist die Bezifferung der voraussichtlichen Kosten für die Regulierung zu erwartender Bergbauschäden und für die Sanierung und Rekultivierung der infolge des Abbaus der exklusiven Lagerstätte betroffenen Grundstücke. Gleichzeitig muss der Entwurf zur

Bildung der erforderlichen Finanzrücklagen und der Entwurf des zeitlichen Verlaufs ihrer Bildung vorgelegt werden.

Das Gesetz Nr. 44/1988 Sb. erlegt die Pflicht auf, **eine exklusive Lagerstätte rational zu nutzen**, was insbesondere bedeutet:

- a) die Vorräte exklusiver Lagerstätten einschl. Begleitmineralen so vollständig wie möglich auszubeuten mit möglichst geringen Verlusten und Verunreinigungen; der vorsätzliche Abbau ausschließlich in einem reichhaltigen Teil der Lagerstätte ist nicht gestattet,
- b) die ordentliche Ausnutzung der abgebauten nichterneuerbaren Rohstoffe bei ihrer Aufbereitung und Veredelung, die mit Zusammenhang mit ihrem Abbau erfolgt,
- c) gleichzeitig abgebaute Begleitminerale, die allerdings zeitweilig nicht genutzt werden, geeignet zu lagern und zu erfassen,
- d) Abraum und taubes Gestein in geeigneter Art und Weise zu lagern und je nach Möglichkeit zweckmäßig zu verwenden.

Außer der wirtschaftlichen Ausnutzung exklusiver Lagerstätten erlegt das Gesetz Nr. 44/1988 Sb. **der Organisation beim Abbau exklusiver Lagerstätten** weitere **Pflichten und Berechtigungen** auf, und zwar:

- die exklusive Lagerstätte im festgelegten Abbaugbiet abzubauen,
- Feststellungen über das Vorkommen einer Lagerstätte eines anderen vorbehalten nichterneuerbaren Rohstoffs, als desjenigen, für den das Abbaugbiet festgelegt wurde, zu melden,
- im Verlauf des Abbaus im unerlässlichen Vorlauf in den Grenzen des Abbaugbietes die weitere Erkundung der Lagerstätte zur Konkretisierung der Kenntnisse über Menge und Qualität der Vorräte, über geologische und montantechnische Abbaubedingungen abzusichern,
- in den Grenzen des Abbaugbietes, und sollte dies erforderlich sein auch außerhalb, Bauten und Betriebsanlagen einzurichten, die für die Aufschließung, Vorbereitung und den Abbau der exklusiven Lagerstätte und für die im Zusammenhang mit ihrem Abbau durchgeführte Aufbereitung oder Veredelung der nichterneuerbaren Rohstoffe sowie für die Beförderung aller notwendigen Anlagen und Massen erforderlich sind,
- die Sanierung und Rekultivierung aller vom Abbau betroffenen Grundstücke abzusichern.

Wie schon oben angeführt, ist die Organisation, die die Genehmigung für Aufschluss, Vorbereitung und Abbau einer exklusiven Lagerstätte beantragt, verpflichtet der regionalen Montanbehörde zu belegen, dass **Konflikte** mit gemäß Sondervorschriften (z. B. Gesetz über die Gesundheitsfürsorge, Gesetz über den Schutz des Agrarbodenfonds, Gewässergesetz, Waldgesetz u. ä.) geschützten **Interessen** gelöst wurden. Die Interessenkonflikte sind von der Organisation, den Behörden und natürlichen und juristischen Personen, denen der Schutz solcher Objekte und Interessen obliegt, zu lösen, und sie müssen in gemeinsamer Zusammenarbeit ein Vorgehen vorschlagen, das es ermöglicht, die exklusive Lagerstätte bei Absicherung des unerlässlichen Schutzes von zu schützenden Objekten oder Interessen auszunutzen. Hier hat eine Vereinbarung über Umfang und Zeitraum des Schutzes von zu schützenden Objekten oder Interessen zu entstehen und die Organisation hat eine solche Vereinbarung dem Bezirksamt für eine Stellungnahme vorzulegen. Die Vereinbarung ist gültig, sofern das Bezirksamt nicht innerhalb 1 Monat ab ihrer Vorlage seine Ablehnung der Vereinbarung zum Ausdruck bringt. Die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung bezieht sich nicht auf Fälle, in denen Interessenkonflikte bei der Festlegung des geschützten Lagerstättengebietes oder Abbaugbietes gelöst wurden. Ist es nicht zu einer Vereinbarung gekommen

oder hat das Bezirksamt dieser nicht zugestimmt, entscheidet das Ministerium für Industrie und Handel nach Erörterung mit dem Umweltministerium und der Tschechischen Montanbehörde unter Mitwirkung der sonstigen betroffenen Zentralbehörden der staatlichen Verwaltung über die Lösung von Interessenskonflikten, und dies unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bezirksamtes.

Der Erlass einer Genehmigung zur Bergbautätigkeit setzt das Einholen vieler Erklärungen, Stellungnahmen, verbindlichen Stellungnahmen (einschl. EIA) und stützender Bescheide (z. B. für Ausnahmen gemäß dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz) voraus, was den Genehmigungsprozess sowohl zeitlich als auch veraltungstechnisch sehr aufwändig gestaltet.

5. RECHTLICHE ASPEKTE DES ABBAUS NICHT VORBEHALTENER NICHTERNEUERBARER ROHSTOFFE

5.1. Aufsuchen und Erforschen nicht exklusiver Lagerstätten

Das Aufsuchen und Erforschen nicht vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe ist eine [bergbaulich durchgeführte Tätigkeit](#) gemäß Gesetz Nr. 61/1988 Sb. und kann daher nur von einer Organisation durchgeführt werden, die für diese Tätigkeit die Berechtigung hat. Das Aufsuchen und Erforschen von Lagerstätten nichterneuerbarer Rohstoffe gehört zugleich zu den [geologischen Arbeiten](#) gemäß Gesetz Nr. 62/1988 Sb., die nur von einer natürlichen Person durchgeführt werden kann, deren fachliche Befähigung zum planen, durchführen und auswerten geologischer Arbeiten zertifiziert ist (verantwortliche Person für geologische Arbeiten gemäß Gesetz Nr. 62/1988 Sb.).

Für das Aufsuchen und Erforschen von Lagerstätten nicht vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe ist jedoch keine Festlegung des Erkundungsgebietes notwendig, die Organisation kann sie allein auf Grund einer Vereinbarung mit dem Grundstücksbesitzer durchführen. Sollte allerdings zu diesem Zweck die Errichtung von Bergwerken notwendig sein, so wird das Aufsuchen und Erforschen von der regionalen Montanbehörde genehmigt. Als **Bergwerke**, für die eine Genehmigung erforderlich ist, werden senkrechte Schächte von mehr als 40 m, waagerechte oder geneigte von mehr als 100 m betrachtet, oder auch kürzere Strecken der genannten Fälle, wenn von ihnen aus ein weiterer Vortrieb erfolgt, der zusammen mit den genannten Strecken 100 m übersteigt.

5.2. Auswertung der Erforschung nicht exklusiver Lagerstätten

Für die Auswertung der Erforschung nicht exklusiver Lagerstätten gelten die gleichen Regeln wie bei exklusiven Lagerstätten, d. h. ist Ergebnis der geologischen Arbeiten die Feststellung von Vorräten nicht vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe, wird dieser Umstand im Abschlussbericht mit der **Berechnung der Vorräte der Minerale** dokumentiert.

5.3. Abbau nicht exklusiver Lagerstätten

Der Abbau von Lagerstätten nicht vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe ist wiederum eine [bergbaulich durchgeführte Tätigkeit](#) gemäß Gesetz Nr. 61/1988 Sb. und kann daher nur von einer Organisation durchgeführt werden, die für diese Tätigkeit die Berechtigung hat.

Der Abbau nicht vorbehaltener Minerale wird von der regionalen Montanbehörde in einem Verwaltungsverfahren genehmigt. Ohne Genehmigung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Das Verfahren über die Genehmigung der Aufschließung, Vorbereitung und des Abbaus von Lagerstätten nicht vorbehaltener Minerale unterliegt dem gleichen Regime, wie das Verfahren über die Abbaugenehmigung exklusiver Lagerstätten. Allerdings unterscheiden sich die Unterlagen für diese Verfahren. Dem Antrag auf Genehmigung des Abbaus einer Lagerstätte eines nicht vorbehaltenen nichterneuerbaren Rohstoffs legt die Organisation den Gebietsbescheid und den Nutzungsplan der

Lagerstätte bei. Die regionale Montanbehörde legt also für die Zwecke des Abbaus von Lagerstätten nicht vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe kein Abbaugebiet gemäß Gesetz Nr. 44/1988 Sb. fest, sondern die Bauämter erlassen in Gebietsverfahren gemäß Baugesetz Gebietsbescheide über die Änderung der Nutzung des Gebietes.

Der Erlass einer Genehmigung zum Abbau nicht vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe erfordert ebenfalls die Lösung der Interessenkonflikte sowie die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus den Sonderrechtsvorschriften ergeben, wenn auch in leicht abweichendem Umfang wie im Falle vorbehaltener nichterneuerbarer Rohstoffe.

6. BESEITIGUNG DER NEGATIVEN FOLGEN DER BERGBAUTÄTIGKEIT EINSCHL. LÖSUNG VON VOR DER PRIVATISIERUNG DER STAATLICHEN BRAUNKOHLEBETRIEBE ENTSTANDENER UMWELTSCHÄDEN

6.1. Milderung der Folgen des Abbaus vorbehaltener Minerale

Das Gesetz Nr. 44/1988 Sb. erlegt in § 31 der Organisation beim Abbau exklusiver Lagerstätten die Pflicht auf, die **Sanierung und Rekultivierung** aller von der Förderung betroffenen Grundstücke sicherzustellen, und die Organisation ist verpflichtet, zur Absicherung dieser Arbeiten **Rücklagen von Finanzmitteln** zu bilden. Unter Sanierung wird für die Zwecke des Gesetzes das Versetzen des durch die Bergbautätigkeit betroffenen Gebietes in einen stabilen und sicheren Zustand verstanden, der die Durchführung der Rekultivierung gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ermöglicht. Mit dieser anderen Rechtsvorschrift sind das Gesetz Nr. 334/1992 Sb., über den Schutz des Agrarbodenfonds, und das Gesetz Nr. 289/1995 Sb., über die Wälder und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Forstgesetz) gemeint – siehe Kapitel 6.3 und 6.4.

Bestandteil der Sanierung gemäß Gesetz Nr. 44/1988 Sb. ist ebenfalls die **technische Liquidierung des Bergwerks oder Tagebaues**. Darunter ist zu verstehen, bei der Bergbautätigkeit entstandene Bergwerke in einen Zustand zu versetzen, der kein Sicherheitsrisiko noch ein Risiko für die Entstehung von Umweltschäden oder ökologischer Havarien bildet. Zur technischen Liquidierung eines Bergwerks oder Tagebaues gehören auch Bauten und Oberflächenobjekte, deren Beseitigung zur Durchführung der Sanierung und Rekultivierung unerlässlich ist, oder die Bestandteile der Hauptbergwerke sind.

Die Sanierung von im Verlauf des Abbaus freigegebenen Grundstücken erfolgt gemäß dem Plan der Aufschließung, Vorbereitung und des Abbaus. Die Dokumentation des Planes der Aufschließung, Vorbereitung und des Abbaus enthält Kapitel Nr. 1.6, was der **Plan der Sanierung und Rekultivierung** des vom Abbau betroffenen Gebietes ist. Dieser muss den technischen Plan und den Terminplan, die Bezifferung der voraussichtlichen Kosten für die Regulierung zu erwartender Bergbauschäden und für die Sanierung und Rekultivierung der infolge des Abbaus betroffenen Grundstücke enthalten und einen Entwurf der Bildung der erforderlichen Geldreserven sowie den zeitlichen Verlauf ihrer Bildung.

Vor Einstellung des Betriebs in den Hauptbergwerken oder Tagebauen hat die Organisation die **Pläne ihrer Absicherung oder Liquidierung** auszuarbeiten. Die Dokumentation der Absicherung von Bergwerken und Tagebauen und der Liquidierung der Hauptbergwerke und Tagebaue enthält Kapitel Nr. 1.12, was wiederum der **Plan der Sanierung und Rekultivierung** des von der Förderung betroffenen Gebietes ist, der die gleichen inhaltlichen Erfordernisse hat wie der Plan der Sanierung und Rekultivierung in der Dokumentation des Plan der Aufschließung, Vorbereitung und des Abbaus.

6.2. Milderung der Folgen des Abbaus nicht vorbehaltenen Minerale

Für Organisationen, die den Abbau nicht vorbehaltenen Minerale durchführen, ergibt sich aus dem Gesetz Nr. 44/1988 Sb. nicht die Pflicht, die Sanierung der vom Abbau betroffenen Grundstücke durchzuführen und zu diesem Zweck finanzielle Rücklagen zu bilden. Wurde der Abbau allerdings mit dem Einholen der Zustimmung zur zeitweiligen Herausnahme landwirtschaftlichen Bodens aus dem Agrarbodenfonds oder Einholen des Bescheides über die vorübergehende Herausnahme von Forstfunktion erfüllenden Grundstücken bedingt, so ergibt sich die **Rekultivierungspflicht** aus den Sonderrechtsvorschriften.

Das Gesetz über die Bergbautätigkeit regelt bezüglich der Milderung der Folgen nach dem Abbau nicht exklusiver Lagerstätten ebenfalls die Pflicht, die Hauptbergwerke und Tagebaue zu sichern oder zu liquidieren. Die Sicherung und Liquidierung von zum Abbau von Lagerstätten nicht vorbehaltenen nichterneuerbarer Rohstoffe bestimmter Hauptbergwerke und Tagebaue genehmigt die regionale Montanbehörde. Ohne diese Genehmigung darf nicht mit diesen Arbeiten begonnen werden. Dem Antrag auf Genehmigung der Sicherung oder Liquidierung von Hauptbergwerken und Tagebauen legt die Organisation den **Plan ihrer Sicherung oder Liquidierung** bei.

6.3. Schutz des Agrarbodenfonds

Laut Gesetz Nr. 334/1992 Sb., über den Schutz des Agrarbodenfonds, bilden den **Agrarbodenfonds** landwirtschaftlich bewirtschaftete Grundstücke, d. h. Ackerboden, Hopfenplantagen, Weinberge, Gärten, Obstplantagen, dauerhafter Grasbewuchs und Boden, der landwirtschaftlich bewirtschaftet wurde und weiterhin werden soll, aber zeitweilig nicht kultiviert wird. In den Agrarbodenfonds gehören weiter Teiche mit Fischzucht oder Wassergeflügelzucht und zur Absicherung der Agrarproduktion erforderlicher nichtlandwirtschaftlicher Boden, wie Feldwege, Grundstücke mit für die Feldbewässerung wichtigen Anlagen, Wasserreservoir für die Bewässerung, Entwässerungsgräben, Dämme zum Schutz vor Versumpfung oder Überschwemmung, technische Erosionsschutzmaßnahmen u. ä.

Laut diesem Gesetz ist es verboten, landwirtschaftlichen Boden **ohne Zustimmung zur Herausnahme aus dem Agrarbodenfonds** zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken zu nutzen. Soll also vom Abbau nichterneuerbarer Rohstoffe Boden im Agrarbodenfonds betroffen sein, ist dies nur unter der Bedingung des Einholens der Zustimmung zur Herausnahme des Bodens aus dem Agrarbodenfonds möglich. Im Falle exklusiver Lagerstätten, zu deren Abbau Abbaugebiete festgelegt werden, müssen schon die Anträge auf Festlegung des Abbaugebietes mit den Behörden zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodens erörtert und vor ihrer Genehmigung mit deren Zustimmung versehen werden. Bestandteil des Antrags muss ebenfalls schon der Entwurf der Rekultivierungsstudie sein.

Zweck Erlangung der Zustimmung zur Herausnahme landwirtschaftlichen Bodens aus dem Agrarbodenfonds muss die Organisation, die vorhat, Abbautätigkeit (Abbau der nichterneuerbaren Rohstoffe) durchzuführen, zuerst die **Folgen der vorgeschlagenen Lösung für den Agrarbodenfonds auswerten** und sich nach den Prinzipien des Schutzes des Agrarbodenfonds richten. Zu diesen gehört u. a. auch die Pflicht, auf der gesamten betroffenen Fläche die obere Kulturschicht des Bodens getrennt abzutragen, ggf. auch tiefer liegendes, kultivierbares Erdreich, und deren wirtschaftliche Nutzung oder reguläre Lagerung für die Zwecke der Rekultivierung abzusichern; oder die Rekultivierung der betroffenen Flächen gemäß den genehmigten Rekultivierungsplänen für die betroffenen Flächen durchzuführen, so dass sie zur Erfüllung weiterer Funktionen in der Landschaft tauglich sind.

Der Boden kann **dauerhaft** oder **zeitweilig** aus dem Agrarbodenfonds herausgenommen werden. Zeitweilig kann Boden nur für den Fall herausgenommen werden, dass die betroffene Fläche nach Beendigung des Zwecks ihrer Herausnahme gemäß dem genehmigten Rekultivierungsplan so rekultiviert wird, dass sie in den Agrarbodenfonds zurückgeführt werden kann. Der

Rekultivierungsplan muss dann Bestandteil des Antrags auf Zustimmung zur Herausnahme landwirtschaftlichen Bodens aus dem Agrarbodenfonds sein.

Der **Antrag auf Zustimmung zur Herausnahme** von Boden aus dem Agrarbodenfonds ist bei der zuständigen Behörde zum Schutz des Agrarbodenfonds zu stellen, was das Gemeindeamt mit erweiterter Befugnis (betroffenes Ausmaß ≤ 1 ha), die Bezirksbehörde (betroffenes Ausmaß größer als 1 ha aber kleiner oder gleich 10 ha) oder das Umweltministerium (betroffenes Ausmaß ≥ 10 ha) ist. Die Behörde zum Schutz des Agrarbodenfonds beurteilt den Antrag und seine Anlagen und wenn sie befindet, dass der Boden aus dem Agrarbodenfonds herausgenommen werden kann, erteilt sie die Zustimmung zur Herausnahme. Die Zustimmung wird zum verbindlichen Bestandteil des Bescheides, der gemäß den Sondervorschriften (Baugesetz) erlassen wird. Die Zustimmung zur Herausnahme landwirtschaftlichen Bodens aus dem Agrarbodenfonds verliert mit Ablauf von 3 Jahren nach der Bekanntgabe an den Antragsteller ihre Gültigkeit, sofern sie nicht Unterlage für das Verfahren gemäß den Sonderrechtsvorschriften wurde. Die Person, der die Berechtigung an dem Vorhaben, für das die Zustimmung zur Herausnahme landwirtschaftlichen Bodens aus dem Agrarbodenfonds erteilt wurde, zusteht, ist verpflichtet, für den herausgenommenen landwirtschaftlichen Boden eine **Abgabe** in der gemäß der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Höhe zu bezahlen. Über die Höhe der Abgaben für die Herausnahme landwirtschaftlichen Bodens aus dem Agrarbodenfonds entscheidet die Behörde zum Schutz des Agrarbodenfonds gemäß der Anlage zu diesem Gesetz nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens. Abgaben für dauerhaft aus dem Agrarbodenfonds herausgenommenen landwirtschaftlichen Boden werden einmalig gezahlt. Abgaben für zeitweilig aus dem Agrarbodenfonds herausgenommenen landwirtschaftlichen Boden werden alljährlich bis zum Abschluss der Rekultivierung gemäß dem genehmigten Plan gezahlt. Den Abschluss der Rekultivierung bestätigt die Behörde zum Schutz des Agrarbodenfonds, die die Zustimmung zur Herausnahme erteilt hat, auf der Grundlage von Felduntersuchungen. Wurde der landwirtschaftliche Boden wegen des im festgelegten Abbauggebiet durchgeführten Abbaus nichterneuerbarer Rohstoffe dauerhaft aus dem Agrarbodenfonds herausgenommen und sollen die betroffenen Grundstücke nach Beendigung des Zwecks der Herausnahme gemäß dem genehmigten Rekultivierungsplan durch Bewaldung oder Anlegen einer Wasserfläche rekultiviert werden, werden die Abgaben wie bei der zeitweiligen Herausnahme gezahlt.

6.4. Schutz von Grundstücken, die zur Erfüllung der Forstfunktion bestimmt sind

Laut Gesetz Nr. 289/1995 Sb., über die Wälder und über die Ergänzung einiger Gesetze (Forstgesetz), sind **zur Erfüllung der Forstfunktion bestimmte Grundstücke** nicht nur Waldgrundstücke (Flächen mit Baumbewuchs, Flächen mit zwecks Erneuerung beseitigtem Baumbewuchs, Lichtungen und unbefestigte Waldwege), sondern auch Nichtforstgrundstücke, die befestigte Waldwege, kleine Wasserflächen, sonstige Flächen und Grundstücke oberhalb der Baumgrenze umfassen, mit Ausnahme bebauter Grundstücke und ihrer Zufahrtswege, sowie Waldweiden und Felder für Wild, sofern sie nicht Bestandteil des Agrarbodenfonds sind und sofern sie mit dem Wald zusammenhängen oder der Forstwirtschaft dienen.

Laut diesem Gesetz ist die Nutzung von Grundstücken, die zur Erfüllung der Forstfunktion bestimmt sind, zu anderen Zwecken verboten. Über Ausnahmen von diesem Verbot kann die Behörde der staatlichen Forstverwaltung auf Grund eines Antrags des Eigentümers des Forstgrundstücks oder im öffentlichen Interesse entscheiden. Die Freigabe für eine andere Nutzung ist eine **Herausnahme von Forstfunktion erfüllenden Grundstücken** und wird durch Bescheid bewilligt. Im Falle vorbehaltener Lagerstätten, für deren Abbau ein Abbauggebiet festgelegt wird, müssen schon die Anträge auf Festlegung des Abbaugbietes die Auswertung der voraussichtlichen Folgen der vorgeschlagenen Lösung und die Art der anschließenden Rekultivierung enthalten.

Die Herausnahme kann **dauerhaft** oder **zeitweilig** sein. Unter dauerhaft ist die dauerhafte Änderung der Grundstücksnutzung zu verstehen, bei der zeitweiligen wird das Grundstück für einen im Bescheid über die Herausnahme angeführte bestimmten Zeitraum freigegeben. Mit dem Bescheid über die Herausnahme wird ebenfalls der **Rekultivierungsplan** genehmigt.

Der **Antrag auf Herausnahme** wird bei der Behörde der staatlichen Forstverwaltung gestellt, in deren Gebiet die betroffenen Grundstücke oder ihr überwiegender Teil liegen, und dies ist das Gemeindeamt mit erweiterten Befugnissen (bis zu einem Ausmaß von 1 ha) oder der Bezirk (mit einem Ausmaß ab 1 ha und mehr). Wenn die Behörde der staatlichen Forstverwaltung nicht anders entscheidet, erlischt die Gültigkeit des Bescheides über die Herausnahme und das Grundstück wird wieder zur Erfüllung der Forstfunktion übergeben mit Ablauf der Frist, für die der Bescheid erlassen wurde, oder wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ab der Rechtskraft des Bescheides mit der Nutzung des Grundstücks zu dem Zweck, zu dem der Bescheid erlassen wurde, begonnen wird. Der Antragsteller, dem die dauerhafte oder zeitweilige Herausnahme genehmigt wurde, ist verpflichtet, eine **Gebühr** für die Herausnahme zu zahlen. Die Gebühr für die dauerhafte Herausnahme ist einmalig zu zahlen, die Gebühr für die zeitweilige Herausnahme wird alljährlich gemäß dem für die erste Gebühr festgelegten Satz bezahlt.

6.5. Schutz des Oberflächen- und Grundwassers

Der Bergbau ist sehr oft mit einer Beeinflussung der **Oberflächengewässer sowie Grundwasser** verbunden. Ihr Schutz wird durch das Gesetz Nr. 254/2001 Sb., über die Gewässer und über die Änderung einiger Gesetze (Gewässergesetz), abgesichert. Oberflächen- und Grundwasser sind nicht Gegenstand des Eigentums und weder Bestandteil noch Zubehör des Grundstücks, auf dem oder unter dem sie vorkommen.

Allgemein kann ohne Genehmigung oder Zustimmung der Wasserwirtschaftsbehörde Oberflächenwasser für den Eigenbedarf abgenommen oder anderweitig darüber verfügt werden, sofern dazu keine besonderen technischen Vorrichtungen erforderlich sind. Die Genehmigung oder Zustimmung der Wasserwirtschaftsbehörde ist ebenfalls nicht erforderlich zum Auffangen von Oberflächenwasser mit einfachen Anlagen auf einzelnen Grundstücken oder Bauten oder zur Veränderung des natürlichen Wasserablaufs zwecks ihres Schutzes vor den schädlichen Auswirkungen solchen Wassers. Bei diesem **allgemeinen Umgang mit Oberflächenwasser** dürfen allerdings nicht die Qualität oder Unbedenklichkeit des Wassers gefährdet, das natürliche Umfeld gestört, die Abflussverhältnisse verschlechtert, Ufer, Wasserwirtschaftsanlagen, Anlagen für die Fischzucht beschädigt und die Rechte oder rechtlich geschützten Interessen anderer verletzt werden. In den übrigen Fällen ist für jeglichen anderen Umgang mit Oberflächen- oder Grundwasser eine **Genehmigung oder Zustimmung der Wasserwirtschaftsbehörde** erforderlich. Im Falle des Bergbaus kann es sich typischerweise um die Genehmigung zum Abpumpen von Grundwasser zwecks Senkung des Grundwasserspiegels handeln, sofern es sich nicht um das Pumpen von Grubenwasser handelt. Die Genehmigung zum Umgang mit Wasser ist in der Regel mit der Errichtung von Wasserwirtschaftsbauten verbunden, die dem Umgang mit Wasser dienen. Zu ihrer Errichtung wird eine **Baugenehmigung der Wasserwirtschaftsbehörde** verlangt, die die Befugnisse eines speziellen Bauamtes wahrnimmt.

Eine spezielle Kategorie sind **Grubenwasser**. Laut Gesetz Nr. 44/1988 Sb. sind Grubenwasser alle unterirdischen, Oberflächen- und Niederschlagswasser, die in Bergwerks- oder Tagebauräume eingedrungen sind, ungeachtet dessen, ob es dazu durch Durchsickern oder Gravitation aus dem Hangende oder der Seite oder einfaches Hineinlaufen von Niederschlagswasser kommt, und dies solange, bis sie sich mit anderem, ständigem Oberflächen- oder Grundwasser verbinden. Das Gewässergesetz bezieht sich in den Fällen nicht auf sie, die im Gesetz Nr. 44/1988 Sb. geregelt sind. Es

handelt sich z. B. um das Recht der Bergbau betreibenden Organisation, unentgeltlich Grubenwasser für den Eigenbedarf zu verwenden.

6.6. Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt

In Übereinstimmung mit EU Recht gilt in der Tschechischen Republik ein Gesetz, das die **Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und öffentliche Gesundheit** regelt, und zwar das Gesetz Nr. 100/2001 Sb., über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und über die Änderung einiger mitgeltender Gesetze (Gesetz über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt). In diesem Gesetz sind Vorhaben und Konzepte eingegrenzt, deren Durchführung ernsthaft die Umwelt beeinflussen könnte und die deshalb der Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt unterliegen.

Das Gesetz definiert detailliert **Typen von Vorhaben**, die einer Beurteilung unterzogen werden sollen. Allgemein kann diese Definition so vereinfacht werden, dass der Beurteilung der Einflüsse eines Vorhabens auf die Umwelt stets die in Anlage Nr. 1 zu diesem Gesetz in Kategorie I angeführten Vorhaben unterliegen und Änderungen solcher Vorhaben, sofern die Änderung des Vorhabens mit ihrer eigenen Kapazität oder ihrem Umfang die jeweiligen Limits erreicht. Der Beurteilung können ebenfalls Änderungen eines in Anlage Nr. 1 zu diesem Gesetz in Kategorie I. angeführten Vorhabens unterliegen, die die Limits nicht erreichen, und in Anlage Nr. 1 zu diesem Gesetz in Kategorie II angeführte Vorhaben, wenn dies im Feststellungsverfahren so festgelegt wird.

Der **Bergbau** ist in Anlage Nr. 1 des Gesetzes in mehreren Vorhabentypen geregelt, den Bedingungen der Bodenschätze der Region Ústí entsprechen am meisten die Vorhaben Nr. 79 und 81. Vorhaben Nr. 79 ist die Festlegung des Abbaugebietes für die Oberflächenförderung und die Oberflächenförderung. Zu Kategorie I (unterliegt stets der Beurteilung) gehört die Festlegung des Abbaugebietes und die in diesem geplante Oberflächenförderung nichterneuerbarer Rohstoffe auf einer Fläche ab 25 ha oder mit einer Kapazität der geplanten Förderung ab 1 Mio. t/Jahr. Zu Kategorie II (die Notwendigkeit der Beurteilung wird im Feststellungsverfahren festgelegt) gehört die Oberflächenförderung auf einer Fläche ab 5 ha oder mit einer Kapazität ab 10 Tsd. t/Jahr. Vorhaben Nr. 81 ist die Festlegung des Abbaugebietes für den Untertagebau und der darin geplante Untertagebau, und der Untertagebau. Dieses Vorhaben fällt in die Kategorie II. Aus dem oben Angeführten ist ersichtlich, dass der Abbau von nichterneuerbaren Rohstoffen im Tagebau, mit Ausnahme kleiner Förderstätten nicht vorbehaltener Minerale, und der Untertageabbau nichterneuerbarer Rohstoffe stets zumindest dem Feststellungsverfahren unterliegen. Für die Zwecke des Feststellungsverfahrens wird dann eine sog. Meldung erarbeitet, was eine Art vereinfachte Form der Dokumentation über die Bewertung der Einflüsse des Vorhabens auf die Umwelt ist, in der aber der Zustand der einzelnen Umweltbestandteile und der Einfluss des Vorhabens auf sie nicht mehr ausgewertet werden muss. Es kann also festgehalten werden, dass die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt gemäß diesem Gesetz im Prozess der Genehmigung des Bergbaus erster und gleichzeitig unumgänglicher Schritt ist, in dem alle relevanten Auswirkungen der beabsichtigten Förderung auf die einzelnen Umweltbestandteile sowie auf die öffentliche Gesundheit ausgewertet werden. Auf Grund der Beurteilung werden dann die weiteren anknüpfenden Prozessschritte präzisiert, die sich aus den einschlägigen, zum Schutz der einzelnen Umweltbestandteile festgelegten Rechtsvorschriften ergeben.

6.7. Vor der Privatisierung der staatlichen Braunkohlebetriebe entstandene ökologische Schäden

In Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 44/1988 Sb. werden die Sanierung und Rekultivierung des vom Abbau exklusiver Lagerstätten betroffenen Gebietes aus der sog. **Finanzrücklage** beglichen, die Bergbauorganisationen verpflichtet sind zu bilden. Die Finanzrücklage

für Sanierung und Rekultivierung wird fortlaufend die gesamte Abbaudauer über in Form der sog. Nennbelastung des abgebauten vorbehaltenen Minerals gebildet, d. h. aus jeder geförderten Tonne des Rohstoffs wird ein bestimmter Finanzbetrag abgeführt. Dabei muss die Gesamtbildung der Finanzrücklage der Gesamthöhe der zur Durchführung der Sanierung und Rekultivierung erforderlichen Gesamtkosten entsprechen. Gemäß Berggesetz werden auf unserem Gebiet Finanzrücklagen ab Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 541/1991 Sb. gebildet, d. h. seit dem 20. Dezember 1991. Der Mechanismus der Bildung (§ 37a Berggesetz) und die Anforderung an die Rekultivierung wurden durch das Gesetz Nr. 168/1993 Sb., mit Wirksamkeit ab dem 22. Juni 1993, in das Gesetz eingefügt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Sanierung und Rekultivierung direkt vom Staat aus dem Staatshaushalt finanziert, da der Abbau durch staatliche Betriebe erfolgte. Im Jahr 1993 kam es allerdings zur Privatisierung der staatlichen Braunkohlebetriebe und die privatisierten Unternehmen übernahmen vom Staat nicht nur die Abbaulokalitäten, sondern auch weitläufige Gebiete, die zur Rekultivierung bestimmt waren, für die die neu entstandenen Unternehmen die erforderlichen Finanzrücklagen noch nicht gebildet haben konnten. Im Rahmen der Privatisierungsprojekte wurde in keiner Weise die Kompensation der nicht gebildeten Rücklagen für Sanierung und Rekultivierung gelöst und infolge dessen entstand ein Manko bei der Bildung der Finanzrücklagen, das dem Zeitraum ab Beginn des Abbaus bis zur Privatisierung der staatlichen Braunkohlebetriebe entsprach. Diese Schulden der Vergangenheit wurden später als sog. ökologische Schäden bezeichnet. Durch die Novelle des Gesetzes Nr. 44/1988 Sb. wurde den Bergbauorganisationen die Pflicht auferlegt, finanzielle Rücklagen in vollem Umfang bis spätestens zum Ende der Lebensdauer der Grube oder des Tagebaus zu bilden. Zum 1. Januar 1994 im Rahmen der großen Privatisierung neu entstandene Gesellschaften mussten also nicht nur für die Sanierung und Rekultivierung des Gebietes, das nach dem Jahr 1994 von ihrer eigenen Bergbautätigkeit betroffen war, sondern auch für die Sanierung und Rekultivierung des Gebietes, das von der Bergbautätigkeit ihrer Rechtsvorgänger vor dem Jahr 1994 betroffen war, bilden.

Sich dieses Umstandes und des dringenden Bedarfs der **Lösung der ökologischen Schäden** nach der Braunkohleförderung bewusst, fasste die tschechische Regierung am 16. Januar 2002 auf ihrer auswärtigen Kabinettsitzung in Ústi nad Labem den Beschluss Nr. 50, in dem sie die schrittweise Ausgliederung eines Betrags von **15 Mrd. CZK** aus den Privatisierungserlösen als Beteiligung des Staates an den Revitalisierungskosten für die durch die Bergbautätigkeit der staatlichen Braunkohlebetriebe beeinträchtigte Landschaft auf dem eingegrenzten Gebiet der Region Ústi abstimmte. Am 20. Februar 2002 fasste die tschechische Regierung den Beschluss Nr. 189, mit dem sie dieses eingegrenzte Gebiet um die Region Karlsbad erweiterte. Es folgte der weitere Schlüsselbeschluss Nr. 272 vom 18. März 2002, in dem die Regierung näher definierte, was unter ökologischen Schäden zu verstehen ist und welche Arbeiten zu ihrer Beseitigung aus diesen Mitteln finanzierbar sind. Hier muss betont werden, dass den Regierungsentscheidungen die Erarbeitung mehrerer Grundlagenstudien voranging, in denen das Finanzvolumen dieser ökologischen Schäden auf mehr als die von der Regierung zugeteilten 15 Mrd. CZK beziffert wurde. Gleichzeitig wurden in diesen Studien ökologische Schäden im Sinne der Kompensierung der bis zum Jahr 1994 nicht gebildeten Finanzrücklage verstanden, die eine sehr genaue zweckgebundene Verwendung lediglich zur Durchführung der Sanierung und Rekultivierung des Gebietes hat. Die genannte Regierungsentscheidung, mit der ein konkreter Finanzbetrag eingegrenzt wurde, ist als politische und in gewissem Maße Kompromissentscheidung zu verstehen, die nicht der in den Grundlagenmaterialien errechneten Höhe der ökologischen Schäden entsprach. Außerdem wurden durch die Regierungsentscheidung in den finanzierbaren Arbeiten nicht nur Arbeiten erfasst, die in der vom Gesetz verlangten Sanierung und Rekultivierung bestehen, sondern auch Arten von Arbeit, die schon Revitalisierungscharakter haben und nicht aus den Finanzrücklagen beglichen werden

können. Die Folgen dieser beider Faktoren äußerten sich mit der Zeit in mangelnden Finanzmitteln, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit dem sich erhöhenden Druck der örtlichen sowie regionalen Selbstverwaltungen auf eine Beschleunigung der Realisierung ihrer Revitalisierungsprojekte. 2017 bewilligte die Regierung deshalb auf ihrer Sitzung am 4. September mit Beschluss Nr. 625 die Aufstockung der Finanzmittel um 3 Mrd. CZK auf insgesamt **18 Mrd. CZK**. 2019 dann bewilligte die Regierung auf ihrer Sitzung am 10. Juni mit Beschluss Nr. 403, die zur Beseitigung vor der Privatisierung der Braunkohleförderergesellschaften in der Region Ústi und der Region Karlsbad entstandenen ökologischen Schäden bestimmten Finanzmittel nur für Projekte zu nutzen, die die **Revitalisierung** und **Resozialisierung** der gegenständlichen Gebiete absichern. Seit dieser Zeit werden deshalb Sanierung und Rekultivierung nicht mehr aus dem Programm finanziert.

Um einer unkoordinierten und nicht konzeptionellen Schöpfung von Finanzmitteln vorzubeugen, ließ sich der Fonds des Nationaleigentums, der die Privatisierungserlöse verwaltete und so auch das Programm der Lösung ökologischer Schäden in seinem Aufgabenbereich hatte, die Studie **„Konzeption der Lösung ökologischer Schäden**, die vor der Privatisierung der Braunkohleabbauergesellschaften in der Region Ústi und in der Region Karlsbad entstanden“ ausarbeiten. Die Konzeption grenzte in erster Linie klar den Umfang des Gebietes ein, das in den Wirkungsbereich des Regierungsbeschlusses Nr. 272/2002 fällt. Außerdem definierte sie die einzelnen Rekultivierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen in beiden Kohlebecken des Erzgebirgsvorlandes und quantifizierte die notwendigen Finanzaufwendungen zu ihrer Realisierung. Die Konzeption wurde in den folgenden Jahren viermal aktualisiert, zuletzt im Jahr 2021. Von 2003 bislang wurden aus dem Programm der Lösung ökologischer Schäden schon 273 Projekte mit einem Finanzvolumen von 13,7 Mrd. CZK realisiert. Der größere Teil dieser Mittel wurde in die Sanierung und Rekultivierung investiert, ein kleinerer Teil dann in Revitalisierungsprojekte. Von den bedeutendsten Sanierungs- und Rekultivierungsprojekten kann z. B. der See Most in der Nähe der Stadt Most genannt werden, der durch Flutung des Restloches des ehemaligen Tagebaus entstand, und dies mit einem bedeutenden Zuschuss aus dem Programm der Lösung ökologischer Schäden. Unter den bislang geförderten Revitalisierungsprojekten dominieren dann Projekte zur Vorbereitung eines Gebietes für den Eigenheimbau (Errichtung der Hauptversorgungsleitungen), Erneuerung der Verkehrswege, Erneuerung von Radwegen oder Sportflächen. Im Programm verbleiben nach wie vor freie Geldmittel in Höhe von 4,3 Mrd. CZK. Es wird vorausgesetzt, dass das Programm noch weitere 8 bis 10 Jahre laufen wird, wobei die Finanzmittel ausschließlich für Projekte mit Revitalisierungscharakter zu verwenden sind.

7. AKTUELLER STAND DER BERGBAUAKTIVITÄTEN UND PERSPEKTIVE DES WEITEREN ABBAUS

Zu den bedeutendsten aktiven Abbauaktivitäten in der Region Ústi gehört die **Braunkohleförderung**. Diese erfolgt in vier Tagebauen und wird von zwei Gruppen Bergbauorganisationen abgesichert. Die Gruppe ČEZ, die zum Großteil vom tschechischen Staat gehalten wird, betreibt mittels ihrer Tochtergesellschaft Severočeské doly, a. s. den Tagebau Libouš zwischen Kadaň und Chomutov mit einer Jahresförderung um die 13,5 Mio. t Braunkohle und den Tagebau Bílina bei der Stadt Bílina mit einer Jahresförderung um die 10 Mio. t Braunkohle². Die Gruppe Sev.en Energy, die in privater Hand ist, betreibt über ihre Tochtergesellschaft Severní energetická, a. s. den Tagebau ČSA unterhalb des Erzgebirges und über ihre Tochtergesellschaft

² <https://www.sdas.cz/tezime-kvalitni-uhli>

Vršanská uhelná, a.s. den Tagebau Vršany zwischen den Städten Most und Jirkov. Die Jahresproduktion in beiden Tagebauen beträgt etwa 11,5 Mio. t Braunkohle³. Von allen vier in Betrieb befindlichen Tagebauen hat der Tagebau ČSA die kürzeste Lebensdauer, wo die Förderung bis zum Jahr 2024 vorausgesetzt wird. Ein weiteres Vordringen des Tagebaus wird durch die Grenze der sog. gebietsökologischen Förderlimits begrenzt, die von der Regierung der Tschechischen Republik im Jahr 1991 festgelegt wurden, wobei sie die Gültigkeit dieser Limits mit ihrem Beschluss Nr. 827 vom 19. Oktober 2015 aufrecht erhielt [3]. Hinter dieser Grenze befinden sich allerdings Vorräte sehr hochwertiger Braunkohle, die für bis zu weitere 100 Jahre geschätzt werden. Der Tagebau Vršany ist der jüngste Braunkohletagebau in der Tschechischen Republik. Seine Kohlevorräte haben die längste Lebensdauer. Hier wird die Förderung bis zum Jahr 2050 vorausgesetzt⁴. Der Tagebau Libouš hat in Abhängigkeit von der Jahresförderung eine Abbauperspektive bis zu den Jahren 2038 bis 2040. Der Tagebau Bílina hat Kohlevorräte mit einer Lebensdauer ähnlich wie der Tagebau Vršany.

In der Region Ústi befinden sich ebenfalls **Braunkohle-Reservevorräte**, die historisch für eine mögliche Nutzung in der Zukunft geschätzt wurden, ggf. für den Fall einer ernststen Energiekrise. Es handelt sich um die Lokalitäten Bylany, Záhořany und Podlesice – Veliká Ves. Insgesamt können diese Reservestandorte ca. 450 Mio. Tonnen abbaubare Kohlevorräte darstellen, es handelt sich aber um Kohle mit geringerem Heizwert [3]. Im Sinne des Regierungsbeschlusses Nr. 827 aus dem Jahr 2015 können als Reservevorräte auch Kohlevorräte mit sehr hohem Heizwert aus dem Tagebau ČSA außerhalb der Grenzen der gebietsökologischen Limits in einer Gesamtmenge von ca. 750 Mio. Tonnen angesehen werden. In Anbetracht der Nichtübertragbarkeit von Braunkohlelagerstätten und hinsichtlich ihrer derzeitigen sowie künftigen Bedeutung für die Energiesicherheit der Tschechischen Republik muss strikt der gesetzliche Schutz dieser Lagerstätten im Rahmen der geltenden Legislative verlangt werden [3].

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kohlebergbaus in der EU bestellte die Regierung der ČR als ihr beratendes Organ die sog. Kohlekommission, die verschiedene Varianten des Braunkohleausstiegs erwogen hat, was sich logischerweise auch in der Perspektive des Bergbaus in der Region Ústi niederschlägt. Eine finale Entscheidung wurde allerdings von der Regierung noch nicht gefällt.

Eine weitere, in der Region Ústi abgebaute Kommodität sind **Baurohstoffe** [4], und zwar Baugestein und Kiessande. Im Jahr 2018 wurden 3 447,9 Tsd. t Baugestein und 3 394,8 Tsd. t Kiessande gefördert. Bedeutsam ist ebenfalls der Abbau von Tonkalkstein für die Herstellung von Zement und verschiedenen Typen Kalk. Im Jahr 2018 wurden davon in der Region Ústi 914 Tsd. t abgebaut. Zu weiteren, in geringerem Maße abgebauten, dafür aber in der Qualität ebenfalls bedeutenden Rohstoffen gehören z. B. Bentonit, Kaolin für die Porzellanherstellung, Kaolin für die Papierindustrie, Ziegelrohstoff, granatführendes Gestein, Feldspatersatz, Oxihumolith, Gestein für die Herstellung von Grob- und Feinsteinzeug, Kaolin für die Keramikindustrie oder Tone für feuerfeste Keramik. Zum Erhalt der Kontinuität des Jahresproduktionsvolumens von Baurohstoffen (insbesondere Baugestein und Kiessande) ist es erforderlich, die Ausgewogenheit der Anzahl genutzter Lagerstätten zu erhalten und somit nach Beendigung schrittweise die Gebietsvoraussetzungen für die Aufschließung neuer Lagerstätten als Ersatz für die allmählich ausgebeuteten Lokalitäten zu schaffen [3].

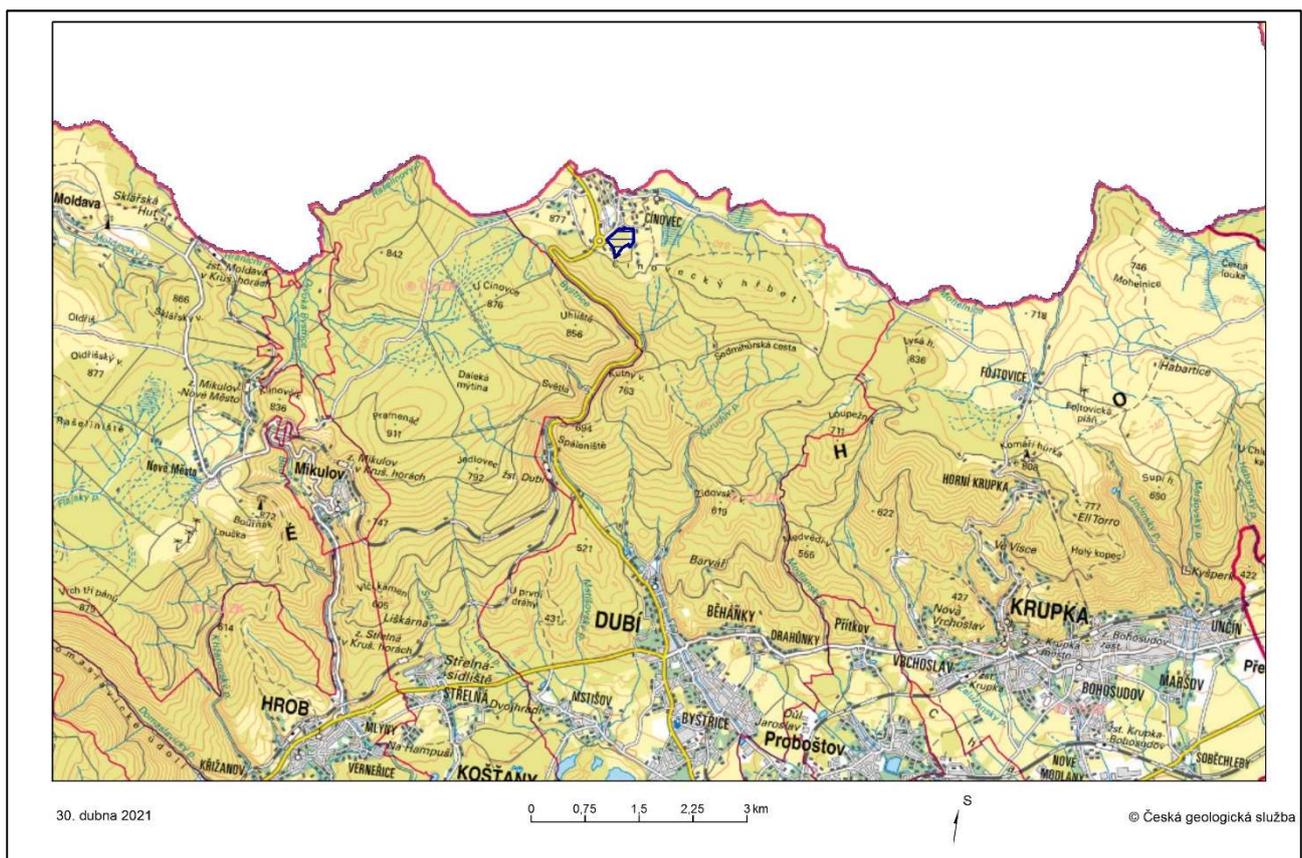
In den letzten Jahren wird in den Medien in Hülle und Fülle die Frage der Wiederaufnahme des Erzgebirgsbergbaus diskutiert, keinesfalls aber der früher abgebauten Erzrohstoffe, sondern sog.

³ <https://www.7energy.com/cz/cinnosti/#tezba-a-rekultivace>

⁴ <https://www.7energy.com/cz/cinnosti/#tezba-a-rekultivace>

strategischer Erzvorkommen, zu denen z. B. Lithium oder Wolfram gehören. Die Durchführung von Erkundungen zur Überprüfung der Volumen und Konzentration, in denen der jeweilige Rohstoff zur Verfügung steht, ist eine der Hauptvorhaben der Tschechischen Republik im Bereich der superstrategischen/kritischen Rohstoffe der EU [3].

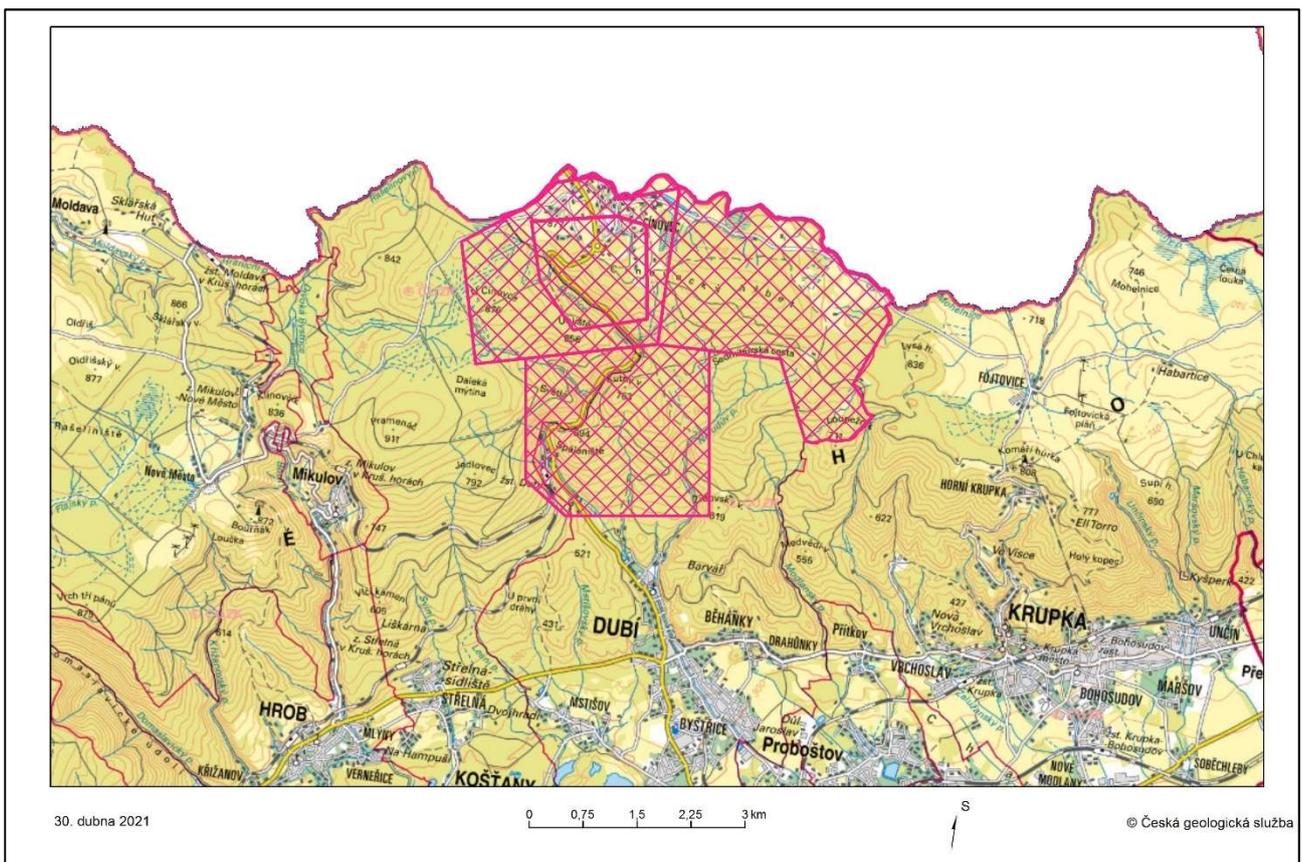
In den Jahren 2014 bis 2015 erfolgte die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt für das Vorhaben „**Festlegung des Abbaugebietes Cínovec I und anschließende Bergbautätigkeit an der Lagerstätte Cínovec-Klárteich**“⁵. Gegenstand der Beurteilung war die Festlegung des Abbaugebietes Cínovec I auf der exklusiven Lithiumerz-Lagerstätte Cínovec-Klárteich und die anschließende Durchführung von Bergbautätigkeit an dieser Lagerstätte. Der Bereich des Klárteiches entstand als Deponie des ursprünglich nicht genutzten Teils des Rohstoffes, der aus der Erzaufbereitung im ehemaligen Gelände der Erzbergwerke Cínovec angeschwemmt wurde. Der Betrieb wurde hier im Jahr 1990 beendet, als die Liquidierung des Bergwerks und die Rekultivierung der Abraumhalde und des Klárteiches erfolgten. Hauptsächlicher und bislang einziger Nutzbestandteil in der Lagerstätte ist Lithium, das an Glimmerminerale der Zinnwaldit-Gruppe gebunden ist und mit der Schwimmethode und Nasssortierung mit anschließender elektromagnetischer Separation gewinnbar ist. Die Beurteilung endete mit dem Erlass einer zustimmenden Stellungnahme zum Vorhaben. Auf Grund dessen wurde im Jahr 2016 das Abbaugebiet Cínovec I festgelegt. Mit der Aufschließung der Lagerstätte wurde im Jahr 2019 begonnen.



Abbaugebiet Cínovec I [<https://mapy.geology.cz/suris/>]

⁵ https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA_MZP439?lang=cs

Im Gebiet um Cínovec sind zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt vier weitere Erkundungsgebiete festgelegt, die auf Lithiumerz, Zinn-Wolframerz und Spurenelemente und seltene Erden ausgerichtet sind. Bescheide wurde in den Jahren 2010 bis 2017 erlassen, mit einer Gültigkeit bis zu den Jahren 2021 bis 2023, und zwar für eine Gesellschaft, in der der tschechische Staat einen Mehrheitsanteil hat. Am 20. April 2021 wurde im Informationssystem EIA das Vorhaben „**DP (Abbauggebiet) a POPD (Plan der Aufschließung und Vorbereitung des Abbaus) Cínovec – Festlegung des Abbaugebietes und Gewinnung eines Teils der Vorräte an Li-Sn-W Erzen im Untertageabbau**“ erfasst⁶. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt kann in Zukunft ebenfalls die Festlegung des Abbaugebietes und die Genehmigung der Bergbautätigkeit beantragt werden. Der Anzeiger des Vorhabens hält dann sowohl vier Erkundungsgebiete, als auch die vorherige Zustimmung für die Festlegung des Abbaugebietes Cínovec II und Cínovec III.



Erkundungsgebiete Cínovec, Cínovec II, Cínovec III und Cínovec IV

<https://mapy.geology.cz/suris/>

Die bislang **durchgeführten Erkundungsarbeiten** sind in der eingereichten Meldung des Vorhabens wie folgt zusammengefasst. Im Rahmen der festgelegten Erkundungsgebiete wurde in den Jahren 2014 bis 2018 eine geologische Erforschung im Umfang von 37 Kernbohrungen zur geologischen Erkundung durchgeführte, diese hatten eine Gesamtmtrage von 13 814,2 m. Im Jahr 2018 erfolgte die geotechnische Erforschung, in deren Rahmen 5 geotechnische Bohrungen mit einer Gesamtmtrage von 191 m und 5 geologische Erkundungsbohrungen mit einer Gesamtlänge von 1 640 m realisiert wurden. Der gewonnene Bohrkern wurde zwecks Bestimmung der mineralogischen und

⁶ https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA_MZP506?lang=cs

chemischen Zusammensetzung und Bestimmung der Nutzbestandteile analytisch verarbeitet und es erfolgten geomechanische und geotechnische Prüfungen. Auf dieser Grundlage wurden für die Lagerstätte Cínovec drei ordentliche Vorratsberechnungen durchgeführt und die vorherigen Zustimmungen für die Festlegung der Abbaugebiete eingeholt. Gegenstand des gemeldeten Vorhabens ist nicht nur die eigentliche Rohstoffförderung einschl. seiner Aufbereitung, sondern auch die Errichtung der daran anschließenden Anlagen an der Oberfläche.

Laut der eingereichten Meldung beläuft sich die voraussichtliche Höhe der Jahresförderung auf 1,8 Mio. t Lithium – Zinn – Wolfram Erz. Insgesamt rechnet das Vorhaben mit dem Abbau von 38 Mio. t Erze im Untertagebau in den ersten 20 Jahren. Die gewählte Abbaumethode für die Gewinnung eines Teils der Vorräte ist der Kammerbau und der Gangbau. Unter primärer Aufbereitung des Erzes ist das Brechen und Mahlen des Erzes bis zur verlangten Fraktion bis 1 mm zu verstehen. Der Abbau rechnet mit der Errichtung des Geländes des Hauptgrubenwerkes an der Oberfläche in der Lokalität Sedmihůrky und der damit zusammenhängenden Infrastruktur. Der abgebaute Rohstoff wird zur weiteren Aufbereitung des Erzes über eine Produktleitung in den Verarbeitungskomplex befördert. Im Rahmen der Errichtung des Aufbereitungskomplexes wird die Lokalität der ehemaligen Grube Kohinoor in einer Entfernung von 20,4 km vom Übertagegelände des Bergwerks erwogen, ggf. die Lokalität der ehemaligen Kippe Lesní brána in Pozorka. Die Produktleitung und der Aufbereitungskomplex werden unter Berücksichtigung des völlig unterschiedlichen Charakters der Tätigkeiten sowie der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt in einem separaten EIA Prozess beurteilt. Rodung und Abtragung des Waldbodens werden auf einer Fläche von ca. 14,4 ha durchgeführt. Die Abtragung erfolgt in einer Mächtigkeit von 0,2 m. Dies stellt eine Kubatur von 29 000 m³ Erde dar, die vorübergehend und separat im Bereich der Halde oder auf einer der nicht bebauten Flächen des Hauptbergwerkes deponiert werden. Sie werden vollständig bei der Rekultivierung der Halde genutzt, oder zum Teil bei der Rekultivierung der Fläche nach der temporären Halde. Grundlegende Methode der Gewinnung des Zinnwaldit-Konzentrats ist die hochintensive nasse Magnetabscheidung und grundlegende Methode seiner anschließenden Verarbeitung ist die alkalische Schmelze unter Vorhandensein der Reagenzien Natriumsulfat (Glaubersalz), Calciumsulfat (Gipsstein) und Kalkstein mit darauffolgendem Auslaugen, Filtrieren und Raffinieren.

8. ORGANISATION DER MONTANVERWALTUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die staatliche Montanverwaltung wird durch die Tschechische Montanbehörde und acht regionale Montanbehörden gebildet⁷. Die Tschechische Montanbehörde ist Zentralorgan der staatlichen Verwaltung mit Sitz in Prag. An ihrer Spitze steht der Vorsitzende, der von der Regierung ernannt und abberufen wird. Auf dem Gebiet der Region Ústi ist die regionale Montanbehörde für das Gebiet der Region Ústi mit Sitz in Most tätig.

Die Behörden der staatlichen Montanverwaltung nehmen vor allem die Oberaufsicht wahr, und dies insbesondere über: Bergbautätigkeit, bergbaulich ausgeführte Tätigkeit, Brandschutz Untertage, Einhaltung der Arbeitsbedingungen in Bergbauunternehmen, Umgang mit Sprengmitteln, Umgang mit Abbaubfall und Absicherung eines sicheren Zustandes unterirdischer Objekte [5].

Die Behörden der staatlichen Montanverwaltung kontrollieren, ob die Organisationen diese Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 44/1988 Sb., dem Gesetz Nr. 61/1988 Sb. und den auf deren Grundlage herausgegebenen Rechtsvorschriften durchführen. In die Befugnisse der

⁷ <http://cbusbs.cz/cs/h-ouradu>

Behörden der staatlichen Montanverwaltung gehören ebenfalls die Festlegung der Abbaugebiete, die Erteilung von Genehmigung/Berechtigungen zur Bergbautätigkeit, zur bergbaulich durchgeführten Tätigkeit und zum Umgang mit Sprengmitteln, die Überprüfung der fachlichen Befähigung und die Erteilung der entsprechenden Zertifikate und Ausweise, die Erfassung bzw. Verwaltung der Entgelte aus den Abbaugebieten und abgebauten nichterneuerbaren Rohstoffen [5].

Die Aufgaben der Behörden der staatlichen Montanverwaltung im Abschnitt der Oberaufsicht nimmt die Tschechische Montanbehörde durch zentrale Grubeninspektoren und die regionalen Montanbehörden durch regionale Grubeninspektoren wahr.

Die oben beschriebene **Organisation der Montanverwaltung** existiert in der Tschechischen Republik seit dem Jahr 1988, als das neue föderale Gesetz Nr. 44/1988 Sb., über den Schutz und die Ausnutzung von Bodenschätzen, und das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 61/1988 Sb., über die Bergbautätigkeit, Sprengmittel und die staatliche Montanverwaltung, verabschiedet wurden. Die Geschichte der Montanverwaltung in den böhmischen Ländern reicht allerdings bis ins Mittelalter zurück, als erste Erwähnungen von Bergbeamten auftauchen, die die Interessen des Herrschers in Bezug auf die Bergleute vertraten [6]. Die sehr detailliert erarbeitete Historie der tschechischen Montanverwaltung [6] kann vereinfacht wie folgt zusammengefasst werden. Vom 14. bis 18. Jh. funktionierte in Böhmen eine Struktur regionaler Bergämter der ersten Instanz, an deren Spitze das Amt des Oberstmünzmeisters und Bergmeisters stand. Im Jahr 1783 dann wurde durch die josephinischen Reformen die Gerichtsbarkeit von den Bergämtern getrennt und es kam zum Wegfall des Amtes des Oberstmünzmeisters und Bergmeisters. 1812 wurde eine Struktur der Bergämter mit zwei Oberbergämtern in Jáchymov und in Příbram gebildet, denen die Ämter in den einzelnen Revieren unterstellt waren. Diese funktionierte bis zur Mitte des 19. Jh. Ab Mitte des 19. Jh. wurde ein dreistufiges System der Montanverwaltung gebildet, ab 1871 funktionierte dies so, dass die niedrigste Instanz die Revierbergämter bildeten, denen die Berghauptmannschaften vorgesetzt waren. Und überdacht wurde das System durch das zuständige Ministerium. Diese Art der Organisation wurde 1918 auch von der neu entstehenden Tschechoslowakei übernommen. Im Jahr 1954 wurde die Berghauptmannschaft aufgelöst und die Revierbergämter wurden in regionale Montanbehörden umgewandelt. Oberorgan wurde die Zentrale Montanbehörde. In den weiteren Jahren dann kam es insbesondere zur Erweiterung der Kompetenzen der Behörden der staatlichen Montanverwaltung. 1972 dann wurde ein System von neun regionalen Montanbehörden eingeführt, von denen eine ihren Sitz in Most hatte. Dieses System wurde dann auch von dem neuen Gesetz Nr. 61/1988 Sb. übernommen, das bis heute gültig ist.

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Region Ústí ist im Rahmen der Tschechischen Republik eine der bedeutsamsten Regionen aus Sicht nichterneuerbarer Rohstoffe. Bedeutsam sind insbesondere die Braunkohlelagerstätten, die den absoluten Großteil der Vorräte dieses Rohstoffs in der Tschechischen Republik darstellen. Von weiteren Rohstoffen sind ebenfalls Lagerstätten von Ton, Kaolin, Sand und Kiessand von Bedeutung. Der Bergbau hat in der Region eine sehr lange Tradition, und dies sowohl im Bereich der Braunkohleförderung im Becken unterhalb des Erzgebirges, als auch im Bereich des Erzabbaus im Erzgebirge. Während der Braunkohlebergbau hier nach wie vor aktiv ist und eine Perspektive für mindestens zwei weitere Jahrzehnte hat, wurde der Erzbergbau Ende des vorigen Jahrhunderts hier eingestellt. Trotzdem wird das Erzgebirge in letzter Zeit erneut zum Gegenstand des Interesses, und zwar im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage nach strategischen Mineralen oder seltenen Erden, die in den hiesigen Erzen enthalten sind.

10. REFERENZEN

1. Territorialanalytische Unterlagen der Region Ústi, 4. vollständige Aktualisierung – 2017 (einsehbar on-line: <https://geoportal.kr-ustecky.cz/gs/uzemne-analyticke-podklady/>).
2. Rohstoffressourcen der Tschechischen Republik. Nichterneuerbare Rohstoffe 2020. Tschechischer geologischer Dienst, November 2020 (einsehbar on-line: <http://www.geology.cz/extranet/publikace/online/>).
3. Rohstoffpolitik der Tschechischen Republik im Bereich nichterneuerbarer Rohstoffe und ihrer Ressourcen. Ministerium für Industrie und Handel, Februar 2017 (einsehbar on-line: <https://www.mpo.cz/cz/stavebnictvi-a-suroviny/surovinova-politika/statni-surovinova-politika-nerostne-suroviny-v-cr/nova-surovinova-politika-v-oblasti-nerostnych-surovin-a-jejich-zdroju---mpo-2017--229820/>).
4. Umweltbericht für die Region Ústi 2018 (einsehbar on-line: https://issar.cenia.cz/wp-content/uploads/2020/07/Ustecky_2018_Prumysl.pdf).
5. Tätigkeitsbericht der Tschechischen Montanbehörde und der regionalen Montanbehörden für das Jahr 2019 (einsehbar on-line: http://www.cbusbs.cz/images/Zprava_o_cinnosti_SBS_za_rok_2019.pdf).
6. Urbanec, V.: Aus der Historie der staatlichen Montanverwaltung in den böhmischen Ländern. Kohle, Erze und geologische Erkundung, 2/2020, S. 18 – 20.

Verwendete Rechtsvorschriften

1. Gesetz Nr. 44/1988 Sb., über den Schutz und die Nutzung von Bodenschätzen, (Berggesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 88/2021 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1988-44>)
2. Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 61/1988 Sb., über die Bergbautätigkeit, Sprengmittel und über die staatliche Montanverwaltung, in der Fassung des Gesetzes Nr. 609/2020 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1988-61>)
3. Gesetz Nr. 62/1988 Sb., über geologische Arbeiten und über das Tschechische Amt für Geologie, in der Fassung des Gesetzes Nr. 225/2017 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1988-62>)
4. Verordnung der Tschechischen Montanbehörde Nr. 104/1988 Sb., über die wirtschaftliche Nutzung exklusiver Lagerstätten, über die Genehmigung und Meldung von Bergbautätigkeit und die Meldung von bergbaulich durchgeführten Tätigkeiten, in der Fassung der Verordnung Nr. 299/2005 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1988-104>)
5. Verordnung der Tschechischen Montanbehörde Nr. 172/1992 Sb., über die Abbaugebiete, in der Fassung der Verordnung Nr. 351/2000 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1992-172>)
6. Verordnung der Tschechischen Montanbehörde Nr. 175/1992 Sb., über die Bedingungen der Nutzung von Lagerstätten nicht vorbehaltenen Minerale, in der Fassung der Verordnung Nr. 298/2005 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1992-175>)
7. Gesetz Nr. 334/1992 Sb., über den Schutz des Agrarbodenfonds, in der Fassung des Gesetzes Nr. 544/2020 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1992-334>)
8. Gesetz Nr. 289/1995 Sb., über die Wälder und über die Änderung einiger Gesetze (Forstgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 609/2020 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1995-289>)

9. Gesetz Nr. 254/2001 Sb., über die Gewässer und über die Änderung einiger Gesetze (Gewässergesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 544/2020 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2001-254>)
10. Gesetz Nr. 100/2001 Sb., über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und über die Änderung einiger mitgeltender Gesetze (Gesetz über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt), in der Fassung des Gesetzes Nr. 403/2020 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2001-100>)
11. Gesetz Nr. 183/2006 Sb., über die Gebietsplanung und die Bauordnung (Baugesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 403/2020 Sb. (einsehbar on-line unter: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2006-183>)